Ueber den Urſprung

und das rechtliche

Verhältniſs der Landſtände

in

Teutſchland.

Von

Karl Joſeph Hartmann,

der Rechte Licentiaten.

Quid verum atque decens, curo et rogo, et omnis in hoc ſum.

Horatius.

Nürnberg,

in der I. E. Seidelſchen Kunſt- und Buchhandlung.

1805.

Vorrede.

Mehr als ein Iahrzehend iſt es, daſs man die landſtändiſchen Verfaſſungen Teutſchlands mit einem ſeltenen Enthuſiasmus, bald durch philoſophiſche und ſtaatsrechtliche Unterſuchungen, bald mit Witz und Laune angegriffen hat. Auch die Landſtände fanden ihre Vertheidiger, die izt mit ſchwachen, ein andersmal mit bedeutenden Waffen ihre Exiſtenz aufrecht zu erhalten ſtrebten. Aber es war der Kampf zweyer Partheyen, die — von entgegengeſetztem Intereſſe geleitet — vielleicht beide ihre Foderungen überſpannten; — der Zuſtand einer Fermentation, die nach chemiſchen Geſetzen nothwendig den Grund in ſich hat, daſs zulezt ein Drittes, von beiden verſchiedenes Produkt, hervorkommt. — So auch in

dem vorliegenden Falle. Endlich wird und muſs doch die Gränze zwiſchen den teutſchen Landesherren und ihren Ständen gehörig abgeſteckt werden. Auch ich will zur Berichtigung derſelben mein Scherflein beytragen. Weil ich aber überzeugt bin, daſs das rechtliche Verhältniſs zwiſchen beiden Theilen, nach Grundſätzen des Territorialſtaatsrechtes allein, unmöglich könne ganz befriedigend hergeſtellt werden: ſo will ich eine andere Anſicht verſuchen, oder wenigſtens darauf aufmerkſam machen. — Unſere teutſchen Territorien, als Theile des geſammten teutſchen Staates, ſtehen mit der höchſten Reichsgewalt im Verbande; die Reichsgeſetze müſſen alſo die erſten Normen ſeyn, nach denen die Verfaſſung der teutſchen Reichslande muſs beurtheilt werden: Territorialgrundgeſetze und Verträge füllen meiſtens nur die Lücken aus, die dieſe gelaſſen haben, oder beſtimmen Privatverhältniſſe. Ich werde mich daher beſtreben, darzuſtellen, welche Rechte die teutſche Reichsverfaſſung den Landſtänden einräume,

und das Verhältnifs zeichnen, in welchem die Landeshoheit der teutſchen Fürſten mit ihren Ständen ſtehe.

Aber dieſs iſt nur *meine* Darſtellung, ein Iugendverſuch, das Opfer akademiſcher Sitte am Ziele der Laufbahn, das vom Ideale der Vollkommenheit freylich noch ziemlich entfernt iſt! — Davon bin ich überzeugt. Iedoch der Mann von Kenntniſſen und Erfahrung weifs, wie viele Zeit die Berufsarbeiten verſchlingen, wie ſehr ſich vorzüglich am Ende der Univerſitätsjahre der Schwall von Geſchäften häufet; ihm iſt nicht unbekannt, dafs dieſer Art ſchriftſtelleriſchen Verſuches nur kärglich die Nebenſtunden zugetheilt ſind, und — wird Nachſicht haben. Tieferes Studium und reifere Ueberlegung werden vieles ändern: ich werde es auch frey bekennen, und dem Motto am Titelblatte, das mein ganzes Glaubensbekenntniſs enthält, immer getreu bleiben. Indeſſen, habe ich für izt nur einige Punkte berührt, die der Aufmerkſamkeit gröſſerer Männer würdig ſind, und ihr Nachfor-

ſchen erwecken, um das groſſe Werk: *Verein der Fürſten und Stände zur allgemeinen Nationalbeglückung*, ſeinem Ziele näher zu rücken: ſo habe ich in einer ſo wichtigen Angelegenheit genug gethan, und die Abſicht meines Unternehmens erreicht. Landshut den 26ſten November 1803.

Plan

Plan der Abhandlung.

Unſere Staaten, wie die innern Verhältniſſe derſelben, ſind Kinder der Vorzeit, und haben das Gepräge ihrer Denkungsart und Sitten noch an ſich. Wollen wir daher das Weſen derſelben unterſuchen, ſo muſs unſer Urtheil gleich ſtark die Gegenwart, wie die Vergangenheit würdigen. Auch iſt es der menſchlichen Natur ſo angemeſſen, daſs bey jeder Erſcheinung in der Erfahrung ſich uns die Frage aufdringt: Was iſt der Grund ihrer Entſtehung? — und, was der Zweck ihres Daſeyns? — Ich glaube daher in meiner Entwicklung der Lehre von den teutſchen Landſtänden keinen beſſern Weg wählen zu können, als den die Behandlung des Gegenſtandes fodert und die Natur der Sache vorzeichnet.

Ich will alſo, um meinen Zweck zu erreichen, die beiden Fragen zu beantworten ſuchen:

I. Was war der Grund der Entſtehung bey den teutſchen Landſtänden?

und

II. Was iſt der Zweck ihres Daſeyns? — In welchem Verhältniſſe ſtehen ſie zu dem Kaiſer,

ihrem Landesherrn und zur Nation? — Und — welche Rechte und Verbindlichkeiten haben sie nach der teutschen Reichsverfassung? —

Diesen beiden Punkten zu Folge zerfällt die ganze Abhandlung in zwey Abtheilungen, welche die Untersuchung erschöpfen sollen.

Erſte Abtheilung.

Hiſtoriſcher Theil.

A. *Worinn liegt der Entſtehungsgrund der teutſchen Landſtände?*

§. 1.

a) Teutſchlands Verfaſſung unter Karl dem Groſſen.

Karl der Groſſe herrſchte über alle Länder von dem Ebro bis an die Weichſel und Theis, und von der Nord- und Oſtſee bis an Süd-Italien. Dieſer groſſe Mann wollte die Idee realiſiren, einen ſo übermüthigen, als trotzigen Adel, und die verſchiedenſten Völkermaſſen zu einer Staatseinheit zu verbinden und nach gleichen Grundſätzen zu regieren. Es gehörte wahrlich ein Königsgenie dazu, über dieſe ungleichartigſten Theile mit Glück zu herrſchen.

Indeſſen gelang es ihm, wenigſtens in einem ſehr groſſen Theile ſeines Reiches, durch die vollſtändige Ausbildung der Heerbannsverfaſſung. Seine Maasregeln waren vortreflich. Vor allen richtete er ſein Augenmerk auf die Nation. Er beſtätigte den Gemeinfreyen die ſchon durch Pipin ihnen wieder gegebene Selbſtſtändigkeit, und feſtere Theilnahme an den Nationalverſammlungen durch

Repräſentanten. In ihren Händen lag die höchſte und geſetzgebende Gewalt.*)

Den Adel demüthigte er dadurch, daſs er die groſſen Herzogthümer einzog, und durch mehrere kleinere Grafen regieren lieſs. So ſank die Macht und das Anſehen der alten Geſchlechter. Ieder Gau, dem ein Graf vorſtand, war wieder in Zenten getheilt, über welche dann die *Centenarien*, Zentgrafen oder Dorfrichter die Aufſicht hatten. Entſtand ein Krieg, ſo bot der König die Gaugrafen, dieſe boten die Zentgrafen, und die Zentgrafen alle freyen Landeigenthümer auf. Alle ſammelten ſich unter die Fahne des Königs.

Im Frieden war eben ſo alles auf die Heerbannsverfaſſung berechnet. Wer die Nation ins Schlachtgetümmel führte, ſprach ihr auch im Frieden Recht, doch nicht als Richter, ſondern nur als Vorſtand und Vollſtrecker der Urtheile, welche die Aelteſten und Erfahrenſten aus dem Volke auf der Mallſtatt oder dem Mallberge im Angeſichte und nach den Sitten und Gewohnheiten des Volkes gefaſst hatten.**) Ieder freye Mann oder Wehre wurde von ſeines Gleichen gerichtet.***) Hatte er ein Verbrechen began-

---

*) Remers Lehrbuch der allgemeinen Geſchichte. Halle 1800. 8. S. 298 u. f.

**) Milbillers Grundriſs akademiſcher Vorleſungen über die Geſchichte der teutſchen Nation. München 1805. 8. S. 68.

***) Daher rührt noch unſer heut zu Tage anomaliſches Privilegium fori.

gen, ſo ſammelte ſich eine Anzahl Wehren, und richteten darüber. Das Urtheil, welches ſie geſchöpfet hatten, ſprach der Zentgraf aus. Gröſſere Verbrechen urthelte das Gaugericht ab. Dieſs beſtand aus mehreren Wehren des Gaues, welche das Urtheil ſuchten, und dem Grafen, der es bekannt machte. Von hier gieng die Appellation an den König, wenn er in der Provinz anweſend war. Sein Gericht war nach der nämlichen Form und eben den Grundſätzen gemodelt, wie das eines Dorfrichters.

Dieſs ſind die öffentlichen Verhältniſſe der damaligen Zeit. — Selbſtſtändigkeit, Freyheit und Unabhängigkeit charakteriſirten die Nation. Der König war erſter Befehlshaber im Kriege, und oberſter Richter im Frieden.

Die Grafen waren königliche Beamte in den Provinzen, welche die Nation im Kriege unter den Befehlen des Königs anführten, und im Frieden unter ſeiner Aufſicht derſelben Recht ſprachen. Die Geſammtkraft lag in den Händen der Nation, die der König als Oberhaupt regierte. Er war nur der Vollſtrecker des allgemeinen Willens, den die Nation in den öffentlichen Verſammlungen geäuſſert hatte. *)

Eben ſo einfach war die Finanzverfaſſung dieſer Zeit. Steuern, als ordentliche Staatsabgaben,

---

*) Caroli Calvi edict. piſt. c. 6. — Capitul. Car. Calvi 3. an. 803. c. 19. — Hincmari epiſt. 3 de regno et palatio. — Formulae Marculphi monachi l. 1. form. 40. editae ab Hieron. Bignon. Paris 1613. 8. und 1665. 4.

waren unbekannt. Der König lebte von seinem grossen ihm zugetheilten Eigenthume, von Geschenken, Zolleinkünften, Heerbanns - und andern Strafgeldern.*) Die Grafen hatten Dienstgüter,**) den sogenannten Grafenschatz bey der jährlichen Harnischbeschau, welcher in einem Huhn, Ey u. d. gl. bestand, und einen bestimmten Antheil an den Strafgefällen. Der Wehre bewaffnete und verpflegte sich im Kriege selbst.***) Andere Staatsabgaben kannte man damals noch nicht.

In dieser Periode suchen wir vergebens den Ursprung unserer heutigen Landstände, und noch weniger Landtage, wie sie in spätern Zeiten vorkommen. Der ganze Staat bestand nur aus dem Könige, seinen Beamten, und der gesammten Nation. Die Reichsversammlungen dieser Zeit sind Berathschlagungen und Schlüsse über Staats - und kirchliche Angelegenheiten, oder über Kriege. Die Komitien der Grafen waren nur jährliche Musterungen, oder der Harnischbeschau der waffenfähigen Mannschaft im Namen des Königs. Hiebey besorgte der Graf auch die Landespolizey, die nöthigen Kriegsarbeiten und Befestigungen, Brücken - und Strassenbau u. s. w.

Ich finde es für überflüssig, hierüber mehr anzuführen, und untersuche die kommende Periode.

---

*) Remer a. a. O. S. 230.

**) Der Keim der nachmaligen Lehen.

***) Milbiller a. a. O. S. 64. 77. und Remer a. a. O. S. 228.

§. 2.

b) Teutſchlands Verfaſſung unter Karls des Groſſen Nachfolgern.

Karl der Groſſe regierte ſein ungeheueres Aggregat von den ungleichartigſten Völkern nach einem weiſen und vortreflichen Plane. Es würde die glücklichſte Verbindung zu einer Einheit des Staates entſtanden ſeyn, wenn ſeine Nachfolger dieſelben Maasregeln befolget hätten; aber Karls Geiſt ſtarb mit ſeiner Hülle, und pflanzte ſich nicht auf ſeine Nachkömmlinge fort. Wenn die Geſchichte ihrer gedenkt, ſo ſpricht ſie von Schwachen, Frommen, Dicken, Einfältigen ù. d. gl. und dieſe konnten natürlich die künſtliche Staatsmaſchine nicht in Ordnung erhalten. Ihre Schwäche und Unwürdigkeit zerſplitterte alles. Ringsumher riſſen ſich Theile vom Ganzen los, und bildeten eigene Staaten, und was ſich noch erhalten hatte, fiel ſpäterhin in die Hände der Kronbeamten, Herzöge (denn unter Karls Nachkömmlingen lebten dieſe wieder auf), Grafen und Biſchöfe, ſo daſs dieſes anfangs mächtige Haus am Anfange des zehnten Jahrhunderts aller Kronen beraubt war.

Die königliche Macht ſank von izt an immer tiefer. Dieſe Herabwürdigung beförderte der Umſtand nicht wenig, daſs in ſehr kurzer Zeit drey königliche Häuſer ganz ausſtarben, aus welchen die meiſten Könige das Opfer hierarchiſcher Deſpotie, und der unbändigen Herrſchſucht der teutſchen Reichsſtände wurden. War auch einer oder der andere König darunter, der ſein Anſehen gegen die

Päpſte geltend machte und die Groſſen des Reiches in ihren Fortſchritten zur Unabhängigkeit hemmte: ſo war ſein Daſeyn zu kurz, oder ſeine Thatkraft für eine ſolche Rieſenarbeit nicht ſtark genug, reizte daher die Päpſte nur zu einem ernſthaftern Widerſtand, und machte die Stände des Reichs nur eiferſüchtiger auf ihre Vorrechte und behutſamer in Verfolgung ihres Planes. Es gab auch Könige, die das leidige Syſtem ergriffen, den gröſsten Theil ihrer Güter an die Reichsſtände zu verſchwenden, um ſie getreu zu erhalten; andere machten Verordnungen, um die Gröſſe derſelben zu befördern,*) oder waren ſchwach genug, Partheyen gegen Partheyen zu bilden, um durch ihre Trennung ſich zu erhalten.

Unter Otto I. wurde auch das unter den Karlingern von Teutſchland abgeriſſene Italien wieder mit demſelben vereiniget. Eine unglückliche Erwerbung für die teutſchen Könige, welche, wie ich dafür halte, die mächtigſte Urſache des gänzlichen Verfalls der königlichen Gewalt in Teutſchland war; denn die unſelige Leidenſchaft aller Könige von Otto I. bis auf Rudolph von Habsburg, ein Zeitraum von mehr als 300 Jahren, Italien zu behaupten, zog ihre Aufmerkſamkeit ganz von Teutſchland ab, und vergeudete ihre Kräfte in Italien. Von nun an beginnt der Kampf mit einem dreyfach gekrönten Feinde, der Teutſchlands Nationalkraft zerſtörte,

---

*) Conradi II. edictum de feudis in Mascov. comment. de Conr. I. — Conrad. III. Tom. I, annot. 25. pag. 71. Lips: 1741. 1753. 4.

die Verfaſſung umwarf, die fanatiſchen Kreutzzüge beförderte, und Beſchränktheit des Geiſtes und Aberglauben in ſeinem Gefolge führte, während auf der andern Seite zugleich Wildheit der Sitten, und das ſogenannte Fauſtrecht wütheten.

§. 3.

Lehensanarchie.

Die beſtändige Abweſenheit der Könige bot den teutſchen Reichsſtänden die ſchönſte Gelegenheit an, ungehindert das Gebäude ihrer Unabhängigkeit zu vollenden. Anfangs verwandelten ſie alle Reichslehen in erbliches Eigenthum, und riſſen alle Staatseinkünfte, Regierungsrechte, Gerechtſame, Naturaland andere Beyträge etc. an ſich und ſchlugen ſie zu ihrem Eigenthume. Eine völlige Raubſucht trat ein, und erſtreckte ſich auf die Rechte und Einkünfte der königlichen Macht, wie auf die Güter der Untergebenen und Schwächern. Der Herzog oder Graf war nun nicht mehr blos Befehlshaber und Urtheilsſprecher, er war Herr des Landes oder Bezirkes, den er inne hatte. Nicht weniger auch der Biſchof. — So hauſete man ungeſtraft fort; denn die königliche Gewalt war ſchon in Ohnmacht, und die Iuſtiz kraftlos und ohne Wirkung. Nur der Herrenſtand vermochte alles, und lieſs den Königen nichts, als den gehaltloſen Titel und die Krone, und dieſe zur Schmach ihrer ehemaligen Gröſſe. Der von den Päpſten und den teutſchen Reichsſtänden angelegte Plan, das königliche Anſehen in Teutſchland ganz herab zu würdigen, war mit ultramontaniſtiſcher Politik angelegt, und mit ſyſtematiſcher Be-

harrlichkeit durchgesezt.*) Heinrich III. wagte es, der Lezte, mit den Päpsten und seinen Reichsständen kraft seiner kaiserlichen Machtvollkommenheit ungestraft zu verfahren. Heinrich IV. unterlag im Kampfe mit ihnen. Er diene uns zum Beweise der unglaublichen Schwäche der königlichen Macht und der Despotie des Papstes und der teutschen Reichsstände. — Es ist eine empörende Herabwürdigung, Teutschlands Kaiser Heinrich IV. nach Italien wandern, und zu Canossa zwischen den Ringmauern der Burg mit entblöstem Haupte und nakten Füssen in einem Bussacke zur strengsten Winterszeit stehen zu sehen, wie er nach vier Tagen erst die Lossprechung vom Kirchenbann erbettelte,**) indessen der Papst Gregor VII. vom Schlosse despotisch auf ihn herab sah! — Es wird genug seyn, um dargethan zu haben, dass das königliche Ansehen unwiederbringlich dahin war; oder wozu soll ich noch den Widerstand Friedrich II. gegén die Herrschsucht der Päpste erzählen? — Er hatte keine Folgen, als die unversöhnlichste Rache gegen sein Haus, die nur dann zu wüthen aufhörte, nachdem der lezte Hohenstaufer, Konradin der Zweyte, auf dem Schaffot geblutet hatte.

Ich eile gerne hinweg von diesen Denkmälern teutscher Schande und Knechtschaft.

Teutsch-

---

*) Tiedemann in seinem Geiste der spekulativen Philosophie, Th. 4. S. 95.

**) Gregorii VII. epistolae L. 4. Ep. 12. apud Labbeum in collect. conc. tom. 10. und Lamberti Schaffnaburg. chron. hist. ad an. 1077.

Teutſchlands Verfaſſung lag in Trümmern, von denen jeder nahm, was ihm zu nehmen gelang und beliebte. Die Regierungsrechte wurden verkauft, verſchenkt, erſchlichen, uſurpirt, oder zu Lehen gegeben. Die Staatseinkünfte, Zehend, Vogteygilten, May - oder Herbſtſteuern, die Grafenlieferungen u. ſ. w. kamen in andere Hände, wurden getrennt, einzeln gefodert und gegeben. Daher die unnatürliche Zerſtückelung der Hoheitsrechte und Staatsgefälle, welche dieſes Zeitalter charakteriſirt. Mancher hatte Regierungsrechte, wovon ein Anderer die Einkünfte zog. Auf dem nämlichen Boden übte der Eine die fraiſchliche, der Andere die bürgerliche Gerichtsbarkeit aus. Nicht ſelten zog Iemand das Vogtgeld und den Grafenſchatz, ohne Schutz oder Rechte zu ertheilen. Den Zehend ſammelte der ein, welcher nicht lehrte und nicht arm war.*) Es gab kein teutſches Land, in welchem nicht Hoheits - und Privatrechte, Rechte auf Güter, Waldungen, Zehnden, Gilten, Lehen, Gerichtsbarkeit, Zent, Iagd, Einforſtungen u. d. gl. in der bunteſten Unordnung in einander vermiſcht lagen. „So war alles, ſagt der unbekannte Verfaſſer einer bekannten Abhandlung,**) in einer wunderbaren Unordnung und Anarchie zer-

---

*) Ich glaube nicht, erinnern zu müſſen, daſs der Zehend eine öffentliche Staatsabgabe, ein Fond für den Nationalunterricht und für die Unterſtützung der Armen war; daſs es nicht mehr ſo iſt, davon ſpreche ich; daſs es aber anders werde, hoffe ich.

**) Die Landſtände von Baiern, was waren ſie? was ſind ſie? was ſollen ſie ſeyn? 1800. 8. S. 78.

ſtreut und zerſtückelt; alles ſtand bunt und verwirrt durcheinander, wie in einem Walde, wo Geſtrippe, Stauden, Gebüſche, kleine und groſſe Stämme nach allerley Maasſtab und Innhalt durcheinander ſtehen, und gegenſeitig ihr Wachsthum verhindern; das Ganze war in eine Menge kleinerer und gröſſerer Herren, höherer und niederer Rechte zerfallen, und bey den unbeſtimmten neuen Verhältniſſen in ewigem Kampfe miteinander begriffen.“ Hieraus folgen für das Staatsrecht des Mittelalters die wichtigen Grundſätze, die man bey Landes-Hoheits- und Grenzſtreitigkeiten ſo ſelten berückſichtiget:

1) Von dem Beſitze eines Hoheitsrechtes gilt kein Schluſs auf andere Hoheitsrechte.

2) Von einem Zweige der Regierungsrechte läſst ſich nicht auf die mit ihm verwandten ſchlieſſen.

3) Von der Einnahme einer Staatsabgabe auf das damit verbundene Regierungsrecht, und

4) von einem Regierungsrechte auf die damit verbundene Staatsabgabe folgern, iſt beides Irrthum.

5) So lang iſt ein Recht als einzeln und nach der ſtrengſten Auslegung zu beurtheilen, bis die Verbindung mit andern, und ſeine volle Ausübung erwieſen iſt.

Dieſs ſind die Umriſſe zum Gemählde Teutſchlands im Mittelalter. Es genügt mir zu meinem Zwecke, ſie im Allgemeinen gezeichnet zu haben; ſie ſollen die damalige Lage der Dinge ſchildern, aus deren Schutte die neuere Verfaſſung, obwohl mit vie-

len unnützen und schädlichen Zierathen emporstieg. Ihre Kenntnifs wird vorausgesezt, um die neuen Erscheinungen, als die Resultate und Folgen, welche aus diesem anarchischen Zustande für Teutschland hervorgiengen, verstehen und beurtheilen zu können.

§. 4.

Wahlfreyheit der teutschen Reichsstände.

Teutschland war allmählig von einem Erbreich in ein Wahlreich übergegangen. Ein äusserst glücklicher Umstand zur Vergrösserung der Macht teutscher Reichsstände. Die mächtigern oder wenigstens die angesehensten Grossen eigneten sich das Recht allein zu, den Kaiser zu wählen, und man bemerkt schon bey der Wahl Otto des Ersten die Keime, aus welchen in der Folge die ausgezeichneten Rechte der Kur- oder Wahlfürsten hervorgiengen. *) Lothar II. wurde von zehen Fürsten, denen man die Wahl durch eine Art von *Kompromifs* aufgetragen hatte, erwählt, **) und bey der Wahl Friedrich des Ersten

---

*) Witichindus de Henrico Auc. et de Ottone I. l. II. sub init. — Divina deinde laude dicta — descendebat rex ad palatium, et accedens ad mensam marmoream, regio apparatu ornatam, resedit cum pontificibus et omni populo. Duces vero ministrabant. Lothariorum dux Gisolbertus, ad cuius potestatem locus ille pertinebat, omnia procurabat; Everhardus mensae praeerat; Herimanus Franco pincernis, Arnulphus equestri ordini, et eligendis locandisque castris praeerat.

**) Narratio de electione Lotharii bey *Olenschlager* im Urkundenbuche zur Erläuterung der goldnen Bulle. Nro. 8. S. 19.

war die Wahlfreyheit ſchon als ein gewiſſes Vorrecht der mächtigſten Reichsſtände erkannt. Sie ſchlugen den König vor, und die minder mächtigen Stände hatten nur das Recht der Zuſtimmung.*) Wenn man einer Sage trauen darf, ſo gab es bey der Wahl Friedrich des Erſten ſchon ſechs oder acht Reichsbeamte, welche den König wählten, und die man daher Kurfürſte nannte.**) Nach dem Tode

---

*) Otto Friſing. de geſtis Frid. I. imp. l. II. c. 1. p. 447.

**) Amandus de primis actis a Frid. I. in imperio peractis apud Gewoldum de ſeptemviratu. c. 6. p. 689. — „In urbe Francofurtenſi plurimo numero principes convenientes, dixerant per ſuos internuncios ad ſex aut octo principes officiatos regni, reſidentes in arcano loco curiae regalis: Nos et tota patria teſtatur, nullum aptiorem eſſe regno regendo, quam Fridericum. — In hunc ſi veſtris vocibus et officiati conſen'itis, firmum robur habebit imperii ſui. Quum ex ſecreto conclavi prodierent officiati, indicantes ipſos unanimiter Fridericum in regem ſervatis de iure ſervandis elegiſſe; cunctis omnium ordinum adplauſus eſt conſecutus.“ Leibnitz hält zwar dieſe Schrift für unterſchoben; allein man vergleiche *Senkenbergs Gedanken vom Gebrauche des uralten teutſchen bürgerlichen und Staatsrechts.* Frankfurt 1759. S. 113, und die Stelle aus der obſchon nicht allgemein als ächt anerkannten Urkunde K. Fried. I. von 1156. „Si quibusvis curiis publicis imperii dux Auſtriae praeſens fuerit, unus de Palatinis archiducibus eſt cenſendus, et nihilo minus in conſeſſu et inceſſu, ad latus dextrum imperii, poſt electores principes obtineat primum locum.“ Ferner bedenke man, daſs beym feyerlichen Hoflager zu Mainz 1184 Böhmen als Erzſchenk, Pfalz als Erztruchſeſs, Sachsen als Erzmarſchall, und Brandenburg als Erzkämmerer vorkommen: ſo wird man geneigt, an die ſchon damalige Exiſtenz der Wahlfürſten zu glauben.

Wilhelms von Holland wurde die Kaiſerwahl von ſieben Kurfürſten vorgenommen.*) Sogar die Wahlſtadt, Frankfurt, war beſtimmt, und nicht minder der Krönungsort Aachen. Der berühmte Kurverein zu Reeſe 1338 unter Kaiſer Ludwig dem Baier gieng dahin, das Wahlrecht der Kurfürſten frey und unabhängig von allem fremden Einfluſſe zu machen, ſo daſs ein nach der Stimmenmehrheit von den Kurfürſten erwählter Kaiſer oder König ſchon durch die Wahl als ſolcher zu erkennen ſey.**) Endlich wurde im Jahre 1356 das Wahlrecht der Kurfürſten durch ein Reichsgrundgeſetz, die goldne Bulle, feſtgeſezt und für immer geſichert. Es beſtimmt die Art und Weiſe der Kaiſerwahl, die Zahl der Vorrechte der Kurfürſten, führte die Primogenitur und Untheilbarkeit in den Kurthümern ein, und beſtimmte für Pfalz und Sachſen das Reichsvikariat bey Erledigung des Kaiſerthrones.***) So war alſo

---

*) Epiſtola Urbani IV. ad Richardum regem bey *Olenſchlager* a. a. O. Nro. 17. „Principes vocem in huiusmodi electione habentes, qui ſunt ſeptem numero“ etc. — Nach Karl Theodor Gemeiner (*Auflöſung der bisherigen Zweifel über den Urſprung der kurfürſtlichen Würde, in ſeinen Berichtigungen im teutſchen Staatsrecht und der Reichsgeſchichte, Bayreuth* 1793. 8. *S.* 106) iſt Rudolph von Habsburg der Erſte, der von denjenigen Fürſten allein gewählt wurde, die kraft ihrer beſondern Aemter ſchon früher zur Krönung und Inthroniſation des neugewählten Kaiſers berufen waren.

**) *Olenſchlagers* Staatsgeſchichte, Urkunde Nro. 67.

***) Deſſen neue Erläuterung der goldenen Bulle am Anfange.

das Wahlrecht der Kurfürsten durch ein Gesetz begründet und constitutionell.

§. 5.

Ursprung und Ausbildung der Landeshoheit.

Ich muss offenherzig bekennen, dass ich für die Entstehung der Landeshoheit keine zuverlässige Epoche anzugeben im Stande bin, und zweifle auch mit Posse*) an der Möglichkeit einer solchen Angabe; denn der Uebergang von den ehemaligen königlichen Aemtern im 9ten und 10ten Jahrhunderte zur wirklichen Landeshoheit im 13ten und den folgenden Jahrhunderten enthält so mancherley Abstufungen, von Usurpationen, Verleihungen, Eroberungen, Schankungen, Befehdungen und gütlichen Uebereinkünften, dass man die Tendenz des ganzen Strebens erst dann bemerkt, wenn der Zweck schon erreicht ist. Wer wird aber diese Zeitpunkte, das Resultat von vielen vorhergehenden Umständen, als den Ursprung ansehen wollen? Zwar kommt das Wort Landeshoheit selbst in der teutschen Diplomatie bis in's 15te Jahrhundert nicht vor, aber deswegen wird kein Kenner der Geschichte läugnen, dass die Sache selbst schon bey weitem früher war. Indessen warne ich den Leser, dass er ja nicht, wenn ich gleich anfangs von der Landeshoheit spreche, diese in der Ausbildung wähne, wie sie in spätern Zeiten oder heut zu Tage erscheint. —

---

*) Ueber die Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft, Göttingen 1790. 8. S. 11.

Aus der bisherigen Skizze der Geschichte der teutschen Nation erhellet zu Genüge, dass die Stände des Reichs ursprünglich königliche Beamte waren, und dass sie in dieser Eigenschaft noch lange, selbst unter Karls des Grossen schwachen Nachkömmlingen erschienen; denn kein Zeitgeist erlöscht mit einem Male, er wirkt so lange, bis er sich endlich durch den zu mächtigen Einfluss fremder Stoffe in eine neue Ordnung auflöst. Dies geschah auch bald. Die Könige liessen es gerne geschehen, um sich die mächtigern Häuser verbindlich zu machen, dass der Sohn des Herzogs oder Grafen in das Amt und die Güter seines Vaters folgte. Im 11ten Jahrhundert, während der Minderjährigkeit Heinrichs IV. befestigte sich das Erbrecht der Fürsten und Grafen so, dass, als Heinrich seine unbändigen Stände bezähmen wollte, er auf eine zu erniedrigende Art fühlen musste, zu welcher Ohnmacht das königliche Ansehen herabgesunken und die Uebermacht der Stände auf den Ruinen derselben emporgestiegen sey!*) Krieg und Empörung, unterstüzt von dem Despoten Hildebrand, wütheten allenthalben in ganz Teutschland. Der Investiturstreit fiel zum Nachtheil der Könige aus, und war die unschuldige Veranlassung, dass die alten Ambachte der Herzoge und Grafen in Lehen verwandelt wurden; denn in der Untersuchung der Rechte des Königs in Ansehung der Bisthümer fand sich der schwache Zusammen-

---

*) Strubens Nebenstunden, IV Th. S. 69. und Pütters Beyträge zum teutschen Staats- und Fürstenrecht. I Th. VI Abh. §. 13—18.

hang der Stände mit dem König auffallend, und man übertrug ihnen also ihre Bezirke als Lehen, vergeudete die königlichen Kammergüter an sie, um sich ihrer Anhänglichkeit zu versichern, und die Stände — vergassen alles, und sorgten nur für ihre Grösse. *) Von nun an waren die Herzöge und Grafen erbliche Beamte, denen ausser dem Falle des Hochverraths ihr Amt nicht mehr entzogen werden konnte. Hiedurch gewannen sie an Reichthum, Ansehen und Unabhängigkeit von dem Kaiser. Aus der Erblichwerdung der Aemter floss jene der Güter ganz natürlich; denn die Grafen und Herzöge verbanden ihre allodialen Besitzungen mit den königlichen Krongütern, von denen sie die Früchte als Besoldung hatten, so, dass nach längerer Zeit, beym Mangel der schriftlichen Urkunden in diesem schreibescheuen Zeitalter, und bey der überhandnehmenden Anarchie im Reiche, eine Trennung zwischen beiden unmöglich war. Auch konnte die Vererbung der Güter schon aus dem Grunde nicht wohl verweigert werden, weil sie als Besoldung der Aemter angesehen wurden, und mit der Vererbung der Aemter auch schon jene der Güter ausgesprochen war. **) So wurden die Reichsbeamten reiche

---

*) Schmidts Geschichte der Teutschen, 5. B. 10. K. S. 390. und Posse über das Einwilligungsrecht teutscher Unterthanen in Landesveräusserungen. Iena 1786. 8. S. 24.

**) Etwas über die Natur, die Veräusserung und Verschuldung der Kammergüter teutscher weltlicher Reichsstände. Helmstädt 1795. 8. S. 38. (von Chasot de Florencourt).

Güterbesitzer, welche die öffentlichen Staatsgeschäfte betrieben, und die meisten kaiserlichen Regierungsrechte in ihrem Bezirke ausübten. Es war der Zustand der Anarchie, wo jeder an sich zu reissen strebte, was ihm gelang und gelüstete, und mit Gewalt der Waffen das Eroberte zu behaupten suchte. In dieser Periode erfolgte die völlige Umwandlung der Reichslehen in erbliches Eigenthum, und die Bestätigung der schon lange usurpirten kaiserlichen Rechte und Befugnisse, in den zwey berühmten Urkunden des Kaisers Friedrich II. vom Jahre 1220 und 1232, welche den teutschen Reichsständen die Landeshoheit fast in ihrem ganzen Umfange zusicherten. *) Zwar hätte dieſs so leicht nicht geschehen können, wenn die Unterthanen nicht die aufkeimende Landeshoheit selbst befördert hätten; aber seit Ludwig dem Baier war der kaiserliche Hof nicht mehr ambulatorisch, sondern jeder Kaiser blieb in seinen Erblanden. Die Verwaltung der Justiz in den Provinzen gerieth daher in Stockung, und willkürliche Befehdungen, Raub und Gewaltthätigkeiten aller Art nahmen überhand. Der Unfug war so grofs, dafs man in manchem Lande kaum spürte, dafs in Teutschland ein Kaiser sey. **) Dieſs war

---

*) Erstere ist zu finden in Gudeni codice diplomat. Tom. I. Nro. 177. und Letztere in Ludewigi reliq. Mscpt. Tom. VII. pag. 515. seq.

**) Strubens Nebenstunden IV. Th. XXIV und XXVI. Abh. — Nach rechtlichen Begriffen ist in dieser Epoche die Entstehung der Landeshoheit der teutschen Reichsstände zu suchen; denn kein Staat kann ohne

auch die Urſache, warum die Unterthanen es duldeten, wenn die Herzöge und Grafen ſich die Landeshoheit über ſie anmaſsten, weil ſie von dieſen ſchnellere und kräftigere Hülfe ſich verſprechen konnten, als von einem ſchwachen und in den Provinzen, oder gar im Auslande entfernten Kaiſer. Um aber den ſogenannten landſäſſigen Adel mit dieſer Veränderung auszuſöhnen, machten die Fürſten ihn durch Ertheilung der Lehen von ſich abhängig. Viele trugen auch ihr Erbe den Fürſten als Lehen auf, um ſich den Schutz zu erkaufen, den ſie vergebens von dem Kaiſer erwarteten.

Die Städte entſtanden im Mittelalter meiſtens aus herzoglichen Villen, und die Fürſten gebrauchten ſie, den fehdeluſtigen Adel zu bezähmen; ſie waren alſo ohnehin die vorzüglichſte Stütze, auf denen ſich die Landeshoheit emporhob. —

Aus Mangel einer guten Geſetzgebung und dem Wahne, das teutſche Reich ſey eine Fortſetzung des ehemaligen römiſchen Reiches, fanden Juſtinians Geſetzbücher ſchon im 15ten Jahrhunderte häufig in Teutſchland Anwendung, und die Reichsſtände beförderten um ſo mehr ihre günſtige Aufnahme, weil vorzüglich ſie ihre Rechnung dabey fanden und ſo ihr Streben nach Alleinherrſchaft durch die Geſetze ſanktionirt war. Durch den allgemeinen Landfrie-

---

Regierung gedacht werden. Als daher die Regierung des Kaiſers in den Theilen des teutſchen Staates oder den Territorien aufhörte, trat jene der Reichsſtände (Landeshoheit) ipſo iure an die Stelle der vorigen.

den von 1486, die Errichtung des Kammergerichts 1495, womit das römiſche Recht in Teutſchland als gemeines Recht anerkannt wurde, gewann die Landeshoheit, die ſchon bis zu ihrer Reife gediehen war, noch gröſſern Zuwachs. Das wilde Fauſtrecht und die geſetzloſe Selbſthülfe wurden aufgehoben. Die Fürſten errichteten aus eigner landesherrlicher Vollmacht Gerichte, vor denen man im Wege Rechtens Genugthuung ſuchen muſste, und zwangen jeden in ihrem Bezirke, ſie anzuerkennen. *) Endlich wurde die Landeshoheit der teutſchen Fürſten, das Ziel ihrer Bemühungen Jahrhunderte hindurch, die ſeither bald kaiſerlichen Verleihungen, bald dem Beſitzſtande, oder auch dem allgemeinen Reichsherkommen ihre Exiſtenz zu verdanken hatte, in den geſchriebenen Reichsgrundgeſetzen, in der Wahlkapitulation **), und vollends in dem weſtphäliſchen Frieden ***) beſtätiget, befeſtiget und in den neueſten Wahlkapitulationen vielfältig wiederholet. ****)

---

*) Darauf gründet ſich in der Wahlkapitulation der Art. XV. §. 1 und 2.

**) In der ältern, und der erſten Art. VI und III. In der jüngſten Art. I. §. 2.

***) Inſtrum. pacis Oſn. Art. VIII. §. 1. und Art. V. §. 30. in Religionsſachen.

****) Wahlkap. Art. I. §. 2, 4, 8, 9. Art. VII. §. 4. und Gerſtlachers Handbuch der teutſchen Reichsgeſetze IV. Th. S. 414. u. f. —

Hierüber verdient geleſen zu werden:

Was iſt teutſche Volksfreyheit, teutſche Reichsfreyheit und teutſcher Fürſtenbund? Eine teutſchpatriotiſch-ſtaatsrechtliche Betrachtung von Ch. L. Pfeiffer 1786 bis 8. 50.

§. 6.

Urſprung der Landſtände.

Der Werth einer beſtehenden Verfaſſung hängt nicht von ihrem Urſprunge und nicht von ihrer langen Dauer ab; ich würde alſo dieſe Unterſuchung füglich unterlaſſen können. Da aber die lange Dauer einer Staatseinrichtung doch nicht ſelten auf ihre Tauglichkeit ſchlieſſen läſst, und vorzüglich, weil über die Entſtehung der Landſtände ſo viele Widerſprüche vorhanden und die Meinungen der Schriftſteller über dieſen Punkt ſo getheilt ſind, ſo lohnt es der Mühe und wird dem Leſer nicht unangenehm ſeyn, wenn ich die verſchiedenen Hypotheſen Anderer über den Urſprung der Landſtände aufſtelle, prüfe und zuletzt auch meine Meinung hierüber angebe.

§. 7.

a) In den alten Reichsdietinen, Komitien, Synoden etc.

Die ältern Bearbeiter des teutſchen Staatsrechts wähnten die Entſtehung der Landſtände in den alten Reichsdietinen, Komitien und Synoden etc. der Karolinger zu finden, auf denen die Reichsbeamten, Biſchöfe und freyen Leute erſchienen. Allein dieſe muſsten nach den Grundſätzen der Heerbannsverfaſſung anweſend ſeyn, um mit der Nation zu unterhandeln, und verloren ſich, oder errangen die Landeshoheit mit dem Untergange des Heerbanns, wie ich oben dargethan habe. Dieſen haben alſo unſere heutigen Landſtände ihre Exiſtenz nicht zu verdanken.

§. 8.

b) In den Herzogenverſammlungen.

Andere glaubten ſicherer daran zu ſeyn, wenn ſie den Urſprung der Landſtände in den Herzogenverſammlungen ſuchten, die faſt bis in's 13te Iahrhundert reichten, und waren nicht glücklicher in ihrer Unterſuchung. Denn die Grafen und Biſchöfe dieſer Zeit verſammleten ſich mit dem Herzoge wegen des Provinzialverbandes. Aber als die Herzöge immer mehr nach der Landeshoheit ſtrebten, machten die Biſchöfe und Grafen von ihrem vom Reiche erhaltenen nützlichen Eigenthume zum Nachtheil des Herzogs Gebrauch, entzogen ſich ſeiner Gerichtsbarkeit, trugen ihre Ländereyen dem Reiche zu Lehen auf und wurden ſo reichsunmittelbar. *) Spät, erſt im 16ten Iahrhundert erſchienen ſie wieder auf Kreis- und Reichstagen, um Ruhe und Sicherheit von Auſſen und im Innern zu beſorgen, das Reich mit Geld und Mannſchaft zu un-

---

*) Poſſe über das Einwilligungsrecht etc. S. 25. und zum Beyſpiel diene Folgendes aus Hunds bairiſchem Stammbuch, S. 14. „Ungeachtet die Grafen von Abensperg, Eſſing und Ror von den Fürſten von Baiern ſolche Freyheiten erlangt, denen ſie ſonſt ohne Mittel unterworfen, haben ſich doch ihre Nachkommen an das römiſche Reich gehänkt und alle ſolliche ihre Herrſchaften, Regalia und Freyheiten von den römiſchen Kaiſern zu Lehen empfangen, ſich damit entweder aus Unwiſſenheit, oder der Fürſten gütlichen Nachſehen, von ihrer fürſtlichen Iurisdiktion eximirt, wie vielleicht bey den frommen gütigen Fürſten von andern Landherren mehr möcht geſchehen ſeyn.“

terſtützen, Zoll und Münzweſen in Ordnung zu bringen und die reichsgerichtlichen Urtheile zu vollſtrecken.*) Auch von dieſen können unſere Landſtände nicht herſtammen.

§. 9.

c) In dem Schuldenweſen der Fürſten.

Eine dritte Klaſſe von Landſtänden ſollte aus dem Schuldenweſen der Landesherren und der dadurch entſtandenen Steuerverfaſſung hervorgegangen ſeyn. Ihre Entſtehung fällt ins 15te Jahrhundert. An der Spitze derjenigen, welche dieſer Behauptung huldigen, ſteht Herr Karl Heinrich Lang, königlich preuſſiſcher geheimer Archivar zu Bayreuth und Blaſſenburg,**) und mit ihm ſind dieſer Meinung, wie er §. 7 und 8. ſagt, Kluit,***) Möſer,****) Moſer,*****)

---

*) Fr. v. Kreittmayer Grundriſs des allgemeinen teutſch- und bayriſchen Staatsrechts. München und Leipzig 1769. 8. S. 116. und — Ueber Kreis-Aſſociationen, Reichskrieg und Neutralität. Frankfurt und Leipzig 1792. 8. §. 28—39. u. f.

**) Hiſtoriſche Prüfung des vermeintlichen Alters der teutſchen Landſtände. Göttingen 1796. 8.

***) De origine et auctoritate ordinum ſive ſtatuum provincialium Belgii ſub principibus, in deſſen Collegio diplomatico-hiſtorico. Lugd. Batav. 1780. 8. c. 14.

****) Von dem Urſprunge der Landſtände und des Landraths im Stifte Osnabrück; im 4ten Theile, Num. LI. ſeiner patriotiſchen Phantaſien. Frankfurt und Leipzig 1787. 8.

*****) Von der Reichsſtände Landen, Landſtänden, Unterthanen etc. Frankfurt und Leipzig 1769. 4. II. Buch. 3 Kap. §. 3.

Pütter*) und Posse.**) Nur mit Häberlin kann. er sich nicht vereinigen; denn dieser behauptet: „Landstände sind nicht nur so alt, als die Landeshoheit selbst, sondern, wenn man mehr auf die Sache, als die Form sehen will, unstreitig noch ungleich älter.“***)

§. 10.

Widerlegung des Systems von Herrn Lang.

Um Langs Meinung zu widerlegen und den Ursprung der Landstände in einzelnen Ländern, vorzüglich in Baiern und Braunschweig-Lüneburg tiefer zu begründen, sind schätzbare Abhandlungen erschienen, die, wie ich glaube, bis zur Evidenz in einem gründlichen und bescheidenen Ton das Gegentheil von Langs Behauptung dargethan haben.****)

Ohne die Entstehung der Landstände in jedem teutschen Lande bis auf die Urepoche verfolgen zu müssen, glaube ich doch, soviel es meinen Zweck be-

---

*) Beyträge etc. Nro. VI. vom Ursprunge der Landeshoheit und dem in den meisten Landern damit verbundenen Ursprung der Landstände.

**) Ueber das Staatseigenthum etc.

***) Grundlinien einer Geschichte der teutschen Landstände, im A. L. Schlözers Staats-Anzeigen. Heft LXVI. Göttingen 1792. 8.

****) Für Baiern: Car. Gottl. Weber de vera ordinum provincialium tum in Germania generatim, tum speciatim in Bavariae ducatu epocha recte constituenda dissert. Lipsiae 1797. 4. und Rettung des hohen Al-

rührt, rückſichtlich des Urſprungs teutſcher Landſtände Folgendes gegen Lang mit Grunde bemerken zu können:

1) Herr Lang warnet weislich im §. 1. vor dem Irrthume, dem Zeitalter unſerer Voreltern eine Menge derjenigen Vorſtellungen zu leihen, die ihre Entſtehung erſt weit jüngern Anſtalten und Verhältniſſen, dem Grad einer viel ſpätern Kultur zu verdanken haben. Er will im Reiche der Staatskunde, wie in jenem der Naturwiſſenſchaft, nicht blos entfernte Aehnlichkeiten, wie man ſie oft bey Parallelen trift, ſondern unveränderliche und treffende Kennzeichen in Beſtimmung der Ordnungen und Klaſſen.

Ich gebe das alles gerne zu; aber mir ſcheint, Herr Lang verfalle in den entgegengeſezten Fehler, vor dem er zu warnen ſucht; denn im §. 10. fodert er ſchon bey der Entſtehung als weſentliche Kennzeichen der Landſtände diejenigen Eigenſchaften, die unſere heutigen Landſtände haben; vergiſst, daſs er nicht von dieſen, ſondern von den ehemaligen Landſtänden ſprechen ſoll, und leiht alſo Vorſtellungen aus unſern Tagen, von einer Anſtalt jüngerer Zeit, die ihre Ausbildung einer viel ſpätern Kultur zu verdanken

---

ters der bairiſchen Landſtände gegen die neueſt dawider gemachten Einwürfe, in einer Hildburghauſiſchen Zeitſchrift vom März 1799.

Für Braunſchweig-Lüneburg: A. L. Iakobi verſuchte Auflöſung einiger Zweifel über das Alter und die Repräſentationsrechte teutſcher Landſtände. Hannover 1798. 8.

danken hat, dem Zeitalter unſerer Voreltern, das heiſst: Herr Lang hat bey ſeinem Syſteme den weſentlichen Unterſchied vergeſſen, der zwiſchen Entſtehung und völliger Ausbildung der landſchaftlichen Verfaſſung in Teutſchland nothwendig beobachtet werden muſs und die Unhaltbarkeit ſeiner Behauptung ſpringt daher jedem Beobachter von ſelbſt ins Auge.*)

2) Wenn Herrn Langs Behauptung richtig wäre, ſo würde daraus folgen, daſs keine Anſtalt unſerer Zeit in den Vortagen exiſtirt habe; denn jede iſt von ihrer urſprünglichen Geſtalt ſo ſehr abgewichen und durch Zeit und Umſtände ſo mannigfaltig gemodelt worden, daſs ſie nicht ſelten nur noch die Urgeſtalt und den Namen damit gemein hat. Daſs dieſs der Fall auch bey den teutſchen Landſtänden war, hat Weber gründlich aus der Geſchichte bewieſen.**) Es iſt im Reiche der Staatskunde, wie in jenem der Naturwiſſenſchaft, was Bonnet ſchon längſt gelehret hat,— nirgends giebt es Sprünge, alles verdankt ſeine förmliche Ausbildung nicht einer plötzlichen Kataſtrophe, ſondern einer allmähligen, langſamen, durch verſchiedene Zuſammenflüſſe bewirkten Entwickelung. Ueberall wirkt die Natur nach gleichen Geſetzen, alſo auch in der Geſchichte. Langs Meinung, nach welcher die Landſtände im

---

*) Verſuch über den Urſprung und Umfang der landſtändiſchen Rechte in Baiern 1 Abth. 1798. S. 3 und 4.

**) A. a. O. §. 5.

15ten Iahrhunderte auf einmal entſtanden und in ihrer vollen Ausbildung, wie wir ſie izt haben, gleich bey ihrem Urſprunge waren, iſt alſo gegen den natürlichen Gang der Geſchichte, und kann auch aus dieſem Grunde nicht angenommen werden.

§. 11.

Vergleichung der Hypotheſe Langs mit andern.

Noch iſt zu unterſuchen übrig, ob denn die oben angeführten Schriftſteller wirklich der Meinung des Herrn Lang ſo unbedingt beypflichten, als er vorgiebt? — —

Daſs der Leiden'ſche Profeſſor Kluit ſeiner Meinung ſey, unterliegt keinem Zweifel, obſchon ich Kluits Behauptung nicht mit jener des Anton Mathäus *) eines ältern Profeſſors in Leiden zu vereinigen im Stande bin, der von Landſtänden in der Provinz Utrecht ſpricht, die ſchon am Anfange des 14ten Iahrhunderts das Recht hatten, daſs ohne ihre Einſtimmung keine Steuern und Auflagen durften erhoben werden. — Daſs aber der berühmte Möſer gleicher Meinung mit ihm ſey, davon kann ich mich nicht überzeugen. Ich glaube vielmehr, Möſer ſey ein wichtiger Gegner von Langs Meinung; denn er ſagt in der ſchon angeführten Schrift Seite 212: „Die heutigen Landſchaften haben ſich erſt im

*) De Nobilitate, de Principibus, Ducibus, Comitibus Baronibus, Militibus, Equitibus, Miniſterialibus etc. Libri 4. in quibus paſſim Diplomata et Acta hactenus nondum viſa. Amſtelodami 1686. 8. l. 3. c. 1. —

15ten Iahrhundert gebildet.“ Möſer ſezt alſo nicht die Entſtehung der Landſtände, ſondern die Ausbildung der landſchaftlichen Verfaſſung ins 15te Iahrhundert, wie aus dem, was er vor der angeführten Stelle ſagt, deutlich erhellet. Er iſt daher *mein* Gewährsmann und der zuverläſſigſte Beweis, daſs ich Langs Meinung richtig gewürdiget habe.

Herr Iuſtizrath Pütter beſtimmt für die Entſtehung der Landeshoheit und der Landſtände überall, wo er davon ſpricht, die nämliche Epoche, wie Herr Lang ſelbſt §. 8. geſteht, und ſchreibt dem Schuldenweſen der Landesherren nur die vollſtändigere Ausbildung der Landſtände im 15ten und 16ten Iahrhunderte zu. Pütter warnet ſogar ausdrücklich vor dem Trugſchluſſe, welcher aus der gleichzeitigen Verbindung des Urſprunges und der Ausbildung der Landſtände entſpringen würde, indem, wie er ſagt, die Entſtehung und die Vorrechte derſelben bey weitem früher, als vom 15ten Iahrhunderte ſich herſchreiben. *)

Moſer ſezt den Urſprung der Landſtände in den gröſſern teutſchen Ländern tief in die Vorzeit, aber ihre Vereinigung und vollkommnere Ausbildung ſchreibt er dem 16ten Iahrhunderte zu. Nur in einigen Ländern, erzählt er, wären ſie bey verſchiedener Gelegenheit entſtanden, vorzüglich aber im 14ten, 15ten, 16ten und 17ten Iahrhunderte dadurch, daſs ſie die Fürſten mit Geld und Leuten unterſtüz-

---

*) Beyträge etc. a. a. O. Nro. VI.

ten. *) Wiefern dieſe Angabe richtig ſey, werden wir noch weiter unten hören; indeſſen iſt es doch klar, daſs Moſer die Entſtehung und Ausbildung der teutſchen Landſtände überhaupt deutlich unterſcheidet und den Urſprung ſelbſt derjenigen nicht blos ins 15te Iahrhundert ſezt, welche in neuern Zeiten ſollten entſtanden ſeyn. Er kann alſo nicht zur Parthey des Herrn Lang gezählt werden.

Eben ſo wenig auch Herr Poſſe; denn auch er trennt die Entſtehungsepoche von jener der förmlichen Ausbildung der Landſchaften. **)

Ich glaube daher hinlänglich dargethan zu haben, daſs die eben angeführten Schriftſteller nicht nur mit Lang nicht übereinſtimmen, ſondern daſs ſie vielmehr gegen ſeine Behauptung ſind und daher nach geſchichtlichen Reſultaten und nach Meinung dieſer Gelehrten das Urtheil gegründet iſt, daſs ſein Syſtem unhaltbar ſey. —

Ich verſuche daher eine andere Epoche für die Entſtehung der teutſchen Landſtände zu begründen, und wage es, darzuthun, daſs ihre Exiſtenz *nothwendig* aus der Verfaſſung des Mittelalters hervorgehen muſste, und daſs ihr Urſprung auch darinn müſſe geſucht werden.

---

*) II. Buch. 3. Kap. 3. §.

**) Ueber Staatseigenthum etc. S. 25, 26. u. f. — Ferner über das Einwilligungsrecht etc. S. 14 — 17. 34. 42 — 44 etc. u. a. O.

§. 12.

Die teutſchen Landſtände nach dem Verfall der alten Herzogthümer bis zum Anfange des 14ten Jahrhunderts.

Der Heerbann war zu Grabe gegangen, weil ſchwache Könige ihn zu erhalten nicht im Stande waren, und das Lehenſyſtem trat an ſeine Stelle. Wie jener die ganze Staatsmaſchine durchgriffen und in Bewegung erhalten hatte, ſo muſste es auch dieſes, weil es das Surrogat von jenem war. Es geſchah; — aber es hatte mit loſern Banden das Ganze umſchlungen, die ſchon den Stoff zur Auflöſung mit ſich führten. Der Vereinigungspunkt der Thätigkeit der ſubalternen Glieder unter ein höchſtes Oberhaupt fehlte, und die verſchiedenen Intereſſen derſelben erhielten zu groſſe Wirkſamkeit, und nothwendig — eine ſchiefe Richtung. Ihre Tendenz gieng von nun an dahin, ſich wechſelſeitig zu unterjochen. Der Druck wirkte nach allen Seiten, abwärts, aufwärts und nicht minder nach einer geraden Richtung; denn die Unterdrücker machen ſich wohl einander ſelbſt unterwürfig. Kühnheit, gute Benützung der Gelegenheit und Schlauheit machen den Einen zum Herrn des Andern, der vorher ſelbſt ſeines gleichen oder gar über ihm war. Der Schwächere und der Landbewohner unterwarf ſich wohl ſelbſt gerne dem Einen dieſer Unterjocher, um der Plackereyen der übrigen überhoben zu ſeyn. Aber dieſe Klaſſe der Nation fühlte den Druck am meiſten. Das Ludeigenthum derſelben gieng zu Grunde und von dieſer unſeligen Periode ſchreibt ſich noch die oft drückende Lage des Landmannes in vielen

Gegenden Teutſchlands her. Bey dieſem Kampfe Aller gegen Alle gewann wohl der am meiſten, welcher der Stärkſte war, nämlich der Herzog oder Fürſt.*) Wir haben ſchon oben (§. 5.) gehört, daſs am Ende des 12ten und am Anfange des 13ten Jahrhunderts die teutſchen Reichsſtände ſchon die wichtigſten Hoheitsrechte an ſich geriſſen hatten, und dieſs iſt die eigentliche Epoche der Entſtehung der heutigen teutſchen Landſtände; denn in dieſer Periode löste ſich die Verfaſſung der alten Herzogthümer und mit ihnen die ehemaligen Herzogenlandtage auf und an ihre Stelle trat die Landeshoheit und mit ihr die Landſtände.

Doch gieng dieſe Umwälzung der vorigen Verfaſſung nicht ſo leicht vor ſich. Der Auflug zum Herrn des Landes koſtete den Reichsſtänden viele Opfer; denn noch war der Geiſt für Freyheit und Selbſtſtändigkeit in der Nation nicht erſtorben. Ihm verdankte das Fauſtrecht ſeine Entſtehung und lange Dauer. Befehdungen, welche der Teutſche unternahm wegen Beleidigungen, welche die Reichsgeſetze nicht verpönten und die mit den vorgeſchriebenen Förmlichkeiten unternommen wurden, ſind der Triumph der ungekränkten Nationalfreyheit, wofür unſer Zeitalter, das der Feſſeln ſchon gewohnt iſt, keinen Sinn mehr hat.**) Kaiſer Friedrich I. erlaubte

---

*) Schmidts Geſch. 3. Th. S. 337. u. f.

**) Senkenberg in den Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauche des uralten teutſchen bürgerlichen und Staatsrechts. Frankfurt am Mayn 1759. 8. cap. 3. §. 12. und 18. Deſto ſträflicher waren unvermu-

ſelbſt in einem Reichsgeſetze vom Iahre 1187 manifeſtam Werram. Nie durfte man den Teutſchen willkürlich behandeln und das Sprichwort: „Wo wir nicht mitrathen, da ſollen wir auch nicht mitthaten,“ war der Ausdruck der Freyheit und Selbſtſtändigkeit der ganzen Nation; ihn führten die Reichsſtände gegen den Kaiſer und die Unterthanen gegen ihre Fürſten im Munde. *) Das war Sitte und Herkommen zur Zeit des Heerbannes auf den Merzfeldern, und nicht weniger, als das Feudalſyſtem in Teutſchland herrſchend wurde. Vorzüglich in dieſen Zeiten, von denen wir izt ſprechen. Kein Fürſt konnte etwas unternehmen, ohne bey

---

thete und nächtliche Ueberfälle nach Art der Räuber und Mordbrenner. *Landfriede K. Frid. I.* bey Meichelbeck in hiſt. Friſing. T. I. part. 2. pag. 516.— Vergleiche Möſers patriotiſche Phantaſien, 4. Band. S. 158. ii. f.

*) Schmidts Geſchichte, 4. Th. S. 487. und Häberlin a. a. O. S. 267. Die Sarkasmen, welche ſich Herr Lang a. a. O. S. 17 und 18. gegen dieſes und alle Sprichwörter überhaupt erlaubt, bringen der Wahrheit der Sache keinen Nachtheil; denn welcher philoſophiſcher Beobachter möchte läugnen, daſs Sprichwörter der allgemeine Ausdruck der Sitten und Gewohnheiten eines Volkes ſind: und welcher Geſchichtskenner weiſs nicht, daſs die Formeln und Rechtsparoemien, wornach die Schöffen des Mittelalters entſchieden, nichts waren, als — geſammelte Sprichworter. — Vergleiche I. G. Heineccii Anmerkungen von der in Sprichwörtern vorgetragenen Rechtsgelahrtheit der alten Teutſchen, in ſeinen vermiſchten Anmerkungen und Gutachten, Berlin 1742. 8. S. 61 — 73. I. F. Eiſenharts Abhandlung von dem Beweiſe durch Sprichwörter in ſeinen kleinen Schriften. Erfurt 1751. S. 17 — 38.

grossen und wichtigen Geschäften die Ministerialen und vornehmen Vasallen zu Rathe gezogen und ihre Einwilligung erhalten zu haben. Wollte er Krieg führen, so musste er oft bitten und ihnen vordemonstriren, dass die Fehde gerecht und reichsgesetzmässig sey, um sie zu bewegen, aufzusitzen und in den Krieg zu ziehen. Dieser herrschende Geist gieng ganz in die Territorialverfassung über und der neue Landesherr konnte in Angelegenheiten von Bedeutung nichts ohne die freyen Güterbesitzer, Vasallen und Ministerialen thun und hatte Ursache genug sie schonend zu behandeln, um sie bereitwillig zu erhalten. *)

Eben so war es auch bey den Städten. Zwar entstanden im Mittelalter die Meisten auf fürstlichem Eigenthume und waren also im Stande der Behörigkeit; aber durch ihren Kunstfleiss und Handel erhielten sie Reichthum, Ansehen und Macht. Viele Landbewohner, der Räubereyen des Adels müde, zogen in die Städte, wo die Sklaverey früher, als auf dem platten Lande verschwand. Die Leibeigenen, welche auf dem Lande die Handwerker ihrer Herren waren, flohen unter städtischen Schutz, wo die Künste blühten, und die Gesetze sie zu freyen Männern stempelten, wenn sie den Nachforschungen ihres Leibherrn ein Jahr lang verborgen blieben. **) Durch den Handel wurden die teutschen

---

*) Schmidts Geschichte der Teutschen 3. Th. S. 156. 157. und 4. Th. S. 526.

**) Ueber Nationalindustrie und Staatswirthschaft nach Adam Smith bearbeitet von F. A. Lueder. Berlin 1800. S. 353.

Städte mit der Verfaſſung der italieniſchen bekannt, und bald ſah man dieſe nach dem Zuſchnitte jener geformet. Man hörte izt auch in Teutſchland von Magiſtris Civium, Conſulibus, Conſiliis etc. Die Fürſten ertheilten ihnen collegialiſche Rechte, oder die Städte eigneten ſich dieſelben ſelbſt zu; auf dieſe Art hatten ſie das Recht, ihre Statuten und Geſetze ſelbſt zu machen, ihre Gefälle und Kaſſen ſelbſt zu verwalten, und errangen ſich ſo die Eigenſchaft politiſcher Körper oder Gemeinheiten.*) Wie in den italieniſchen, ſo bildeten ſich bald auch in den teutſchen Städten Zünfte und Innungen;**) ſie bewaffneten ſich, legten Waffenplatze in den Städten an, und theilten ſich in Fahnen und Haufen. Ertönte die Sturmglocke, ſo enteilte jeder der Werkſtätte

---

*) Lueder a. a. O. S. 348. u. f.

**) „Man nannte damals alle Innungen Univerſitates, welches in der That der ſchicklichſte lateiniſche Name für die, zu *einer* Geſellſchaft vereinigten, ſämmtlichen Gewerbsleute einer beſtimmten Gattung, war. So findet man in den alten Privilegien und Documenten der Städte der Univerſität der Schmiede, der Univerſität der Schneider gedacht. Als diejenigen beſondern Corpora, welche wir izt allein Univerſitäten nennen, zuerſt errichtet wurden, ahmte man augenſcheinlich in Beſtimmung der Jahre, ehe Jemand die Würde eines Magiſters oder eines Meiſters der freyen Künſte erhalten konnte, die weit ältern Verordnungen nach, wodurch die Lehrjahre in gemeinen Handwerken ſchon vorlängſt feſtgeſezt waren,“ — und beobachtet ſie noch zur Stunde buchſtäblich!!! — Unterſuchung über die Natur und die Urſachen des Nationalreichthums, von Adam Smith. Frankfurt und Leipzig. I. Band. 1796. S. 206 und 207.

und in wenigen Minuten ſtand ein kleines Heer von geharniſchten und bewaffneten Zünftlern zum Angriffe bereit.

Dieſe Verfaſſung machte die Städte den Landesherren wichtig und dem fehdeluſtigen Adel fürchterlich, und es iſt klar, daſs ohne Einwilligung eines ſo anſehnlichen und mächtigen Standes keine bedeutende Angelegenheit geſchehen durfte, noch konnte.

Die Klöſter hatten ſich aber auch im Mittelalter durch ihren Reichthum und wahre Gemeinnützigkeit groſſes Anſehen erworben. Schon unter den fränkiſchen und ſaliſchen Kaiſern ward es allgemeine Sitte, Klöſter zu ſtiften und die geſtifteten mit Lehen, Zehnten, Zinſen, Geld, Menſchen und Vieh zu bereichern. Dieſe Gewohnheit dauerte auch das ganze Mittelalter hindurch noch fort. Um ſeine arme Seele dem Rachen des Höllenpfuhles zu entreiſſen und mit ſeinen begangenen Miſſethaten das ewige Gericht auszuſöhnen, hatte mancher räuberiſche Ritter auf dem Todesbette den Heiligen eines Kloſters, oder deſſen Mönchen ſeine reiche Verlaſſenſchaft geſchenkt, welche dafür den armen Sünder in den Himmel betheten!! Die Eitelkeit, welche in jedem Zeitalter, nur unter verſchiedenen Formen ſich äuſſert, ſpielte den Mönchen auch manches ſchöne Eigenthum in die Hände; denn ſeinen Namen und ſein Wappen am Altare einer Kloſterkirche viele kommende Jahrhunderte prangen zu ſehen, ſchmeichelte der Ruhmſucht gar ſo ſehr. — Aber nicht blos Aberglaube oder eitle Prahlerey war

es, welche das Vermögen der Klöſter häuften, ſie hatten auch edle Beſtimmungen; denn kein Zeitgeiſt huldigt einer ganz zweckloſen Anſtalt. Sie waren das Inſtitut der Nationalerziehung; die Hoſpitäler für Alte, Kranke und Unglückliche; die Herberg für Pilgrime und Reiſende, und die Zufluchtsörter für Wittwen und Waiſen. Sie waren im eigentlichen Sinne Bildungs- und Wohlthätigkeitsanſtalten für die Nation. *)

Doch nicht lange blieben ſie dieſer Beſtimmung ganz getreu. Mit dem Wachsthume der Hierarchie nahm auch ihre Selbſtſtändigkeit zu, und weil ſie im ausſchlieſſenden Beſitz aller Wiſſenſchaften waren, welche damals exiſtirten, ſo hatten ſie die Geſchäftsführung bey allen wichtigen Angelegenheiten, die bey Hof oder im Lande vorgiengen. Sie hatten die erſten Hofämter, waren Kanzler, Schreiber, Notarien, Beichtväter, die Gelehrten der Nation, Spitalpfleger, Pfründenverwalter und im Beſitze von Gütern, wie der Adel. Von ihrem groſſen Wirkungskreiſe in allen öffentlichen und Privatgeſchäften läſst ſich unſchwer auf den Einfluſs ſchlieſſen, den ſie auf groſſe Unternehmungen der Herzöge und Fürſten hatten, und zuverläſſig annehmen, daſs ohne ihre Einwilligung und Mitwirkung nichts im Lande geſchehen ſey.

Dieſs iſt die Geſchichte der Entſtehung der teutſchen Landſtände. Ritter, Städte und Prälaten

---

*) Ueber die Verwendung einiger Kloſtergüter zu Bildungs- und Wohlthätigkeitsanſtalten. 1802. S. 56. u. f.

sind die Subjekte, deren Rath und Einwilligung die Fürsten bey jeder wichtigen Landesangelegenheit nothwendig berücksichtigen mufsten. Daher fast alle Urkunden der damaligen Zeit dieses Consensus et Consilii erwähnen. *)

Zwar sind diefs noch keine Landstände, wie wir sie heut zu Tage haben, sie machten noch keine Corporation aus, und wurden auch nicht immer alle um ihre Einwilligung gefragt, sondern nur jene, welche das Geschäft interessirte, oft nicht einmal diese alle, sondern nur die nächsten, welches die Ministerialien oder Erbhofbeamte waren. Aber man vergesse nicht, dafs wir von der *Entstehung* der Landstände sprechen, und dafs im 13ten, 14ten und 15ten Jahrhunderte die Ordnung der Dinge nicht war, welche später oder in unsern Zeiten eintrat, dafs folglich das Recht der landständischen Concurrenz nicht nach unsern, sondern nach dem Zeitalter ihrer Entstehung müsse beurtheilt werden. Eine Warnung, die, wenn sie vergessen wird, den ganzen Gesichtspunkt verrückt. Es waren auch die Geschäfte nicht häufig, wo die landständische Beywirkung erfodert wurde; denn von einer allgemeinen Gesetzgebung wufste man noch nichts, man hielt sie der teutschen Autonomie nachtheilig; allgemeine Justizpflege und Landespolizey, stehende Heere waren unbekannte Dinge. Das Kirchen- und Schulwesen und viele andere wohlthätige Anstalten gehörten damals nicht zu den Landesangelegenhei-

---

*) Putter a. a. O. S. 124.

ten, ſondern waren den Mönchen überlaſſen. Nur Ländertheilungen, Familienverträge, Vormundſchaftsſachen, Erbfolgeſtreitigkeiten, Krieg und Bündniſſe etc. waren die einzigen Fälle, welche das ganze Land intereſſirten, und in welchen die Landſtände auch immer, nach dem Zeugniſſe der Urkunden damaliger Zeit, um ihren Rath und Conſens gefragt wurden. *)

Vorzüglich ſpielten ſie eine wichtige Rolle bey Succeſſionsfällen. Man denke an die Straubingiſche Erbfolge 1425 und den folgenden Iahren **) und an den Baiern-Landshuter Erbfolgekrieg, welcher eigentlich den Grund zur Gröſſe der bairiſchen Landſtände gelegt hat. — ***) So hatten die öſterreichiſchen Landſtände beſchloſſen, weil der einjährige Prinz Friedrich von Baaden und deſſen Vormünder nicht mächtig genug waren, den Ungarn und Baiern zu widerſtehen, einen wirkſamern Herrn aufzuſuchen, den ſie in Heinrich Markgrafen von Meiſſen zu finden hoften. Sie fertigten daher einige Abgeordnete ab, welche dem Sohne des Markgrafen ihre Herzogthümer anbieten ſollten. Die Deputirten ſprachen auf der Reiſe beym Könige Wenzeslaus von

---

*) Poſſe a. a. O. S. 183.

**) Aettenkhofers kurzgefaſste Geſchichte der Herzöge von Baiern, mit 87 Beylagen. Regensburg 1767. 8. Beylage Nro. 28.

***) Freyherr von Löwenthal Geſchichte des Bairiſch-Landshutiſchen Erbfolgekrieges etc. 2 Th. München 1792. 4.

Böhmen ein. Dieſer beredete ſie aber, daſs der Markgraf Heinrich der Mann nicht ſey, welchen ſie wünſchten und ſchlug ihnen ſeinen Sohn Przemysl Ottokar zum Herzog vor. Die Abgeordneten kehrten zurück und berichteten dieſs ihren Mitſtänden, und Ottokar wurde durch Vermittelung der Landſtände zum Herzoge von Oeſterreich und Steyermark erwählet.*) Dieſe Beyſpiele zeigen hinlänglich von der groſſen Macht und dem Anſehen der Landſtände. Natürlich konnten ſie als die Mächtigern, leichter, als jeder andere, ſich aufſtellen, um da, wo es der Wohlfahrt des Landes galt, die ganze Nation zu vertreten; denn es waren Zeiten, wo nur der viel gegolten hatte, der viel vermochte. Am allerwenigſten konnten ſie in Sachen ungeahndet umgangen werden, welche ſie intereſſirten. Ritter, Städte und Prälaten, als die Mächtigſten im Lande waren alſo geborne und nothwendige Räthe des Fürſten. Nur dieſer Gang der Sachen entſprach der Verfaſſung und Sitte, dem Freyheitsgefühl und Herkommen dieſes Zeitalters. Dieſe Landſtände waren alſo einzelne Gemeinheiten, welche kraft ihrer Beſitzungen und nach teutſchem Herkommen in wichtigen Landesangelegenheiten um ihren Rath und ihre Einwilligung gefragt werden muſsten. — Noch nichts Ausgebildetes, blos die rohen Stoffe zum künftigen Gebäude, aber unſtreitig die wahren, aus denen unſere heutigen Landſtände erwuchſen.**)

---

*) Gebhardi, allgemeine Welthiſtorie. Halle 1793. 4. 5a Th. S. 428.

**) Schmidts Geſchichte 3 Th. S. 157. 206. 276. — 4 Th. S. 484. u. f.

§. 13.

Die teutschen Landstände im 14ten und 15ten Jahrhunderte, bis auf den Landfrieden vom Jahre 1495.

Bis auf diese Epoche waren die Landstände noch in keine allgemeine Vereinigung getreten; aber es währte nicht lange mehr, als dieses geschah. Die Veranlassung zur wechselseitigen Annäherung der verschiedenen Klassen der Landstände boten mancherley Ereignisse dar.

1) Der niedere Adel, welcher seither immer zwey Klassen bildete, Lehens- und Dienstleute, verschmolz sich in Eine, da die Ministerialität in Lehenschaft umgewandelt wurde, und machte von izt an *einen* Stand von gleichem Interesse aus.

2) Die Fürsten befestigten sich in ihrer Herrschaft immer mehr und dehnten ihre Gewalt oft zu weit auch über ihre Landstände aus. Hiedurch fanden sich diese in ihren Rechten und Freyheiten beeinträchtiget, und weil sie das Recht der Waffen vermöge des Faustrechtes hatten, so entstanden gewöhnlich aus diesen Reibungen blutige Thätigkeiten. Die Geschichte dieser Zeit erzählet uns von beständigen Fehden, die zwischen den Fürsten und ihren Rittern und Städten waren: daher finden wir

---

Häberlin a. a. O. S. 266. u. f.

Posse a. a. O. S. 177. 180. 184 etc.

Iakobi a. a. O. 14. 21. 25.

Versuch über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Baiern 1798. 8. S. 5 — 12.

auch in diesem Zeitraume schon viele Vereinigungen der einzelnen Gemeinheiten, um den widerrechtlichen Bedrückungen der Fürsten mit mehr Nachdruck widerstehen zu können. Die Merkwürdigsten davon sind:

a) Der Verein der Landstände des Bisthums Münster vom Iahre 1346, welcher wegen verschiedener Landesbeschwerden im Iahre 1466 wieder erneuert wurde.

b) In Baiern vereinigten sich die Städte von Niederbaiern mit der Ritterschaft 1347, und die von Oberbaiern 1362. Die Prälaten giengen mit den Rittern, Städten und Märkten zu Baiern Landshut 1394, zu Straubing im nämlichen Iahre, und zu Ingolstadt und München 1396 eine Vereinigung ein.*)

c) Im Iahre 1354 traten die Stände von Pommern in einen Verein,

d) 1392 die Braunschweig-Lüneburgischen,

e) 1403 die Salzburgischen,

f) 1438 die Landstände in Sachsen, Meissen, Franken, Osterland und Voigtland,

g) 1456 im Trierischen,

h) 1485 in Schlesien,

i) 1463 im Kölnischen,

k) 1467 in der Lausitz.**)

Diese

*) I. G. Fesmaier, Grundriss des bairischen Staatsrechtes. Ingolstadt 1801. 8. S. 152.

**) Möser von der Reichsstände Landen, Landständen etc. S. 659—702.

Diese Vereinigungen conzentrirten die Macht der einzelnen Stände und waren das tauglichste Mittel, ihre hergebrachten Rechte und Freyheiten mit Gewalt geltend zu machen und wohl auch nach Belieben zu vermehren. Aber für die neuen Landesherren waren solche Anstalten von grossem Nachtheile, und ein mächtiges Hinderniss in Erreichung ihrer vorgefassten Zwecke. Sie gaben sich daher alle Mühe, diese Vereinigungen zu zernichten. Wirklich wurde auch ein solcher Verein der bairischen Ritter, Städte und Märkte vom Kaiser Sigmund im Jahre 1421 kassirt. — An die Stände von Trier ergieng vom Kaiser Friedrich III. im Jahre 1457 auf Ansuchen des Erzbischofes eben auch ein Kassationsmandat ihrer Verbindung bey Verlust aller Gnaden, Rechte und Lehen und bey einer Pön von 2000 Mark löthigen Goldes. Aber vergebens; die Stände achteten nicht darauf, deshalb kassirte auch bald darauf der Papst neuerdings dieses Bündniss bey Strafe der Exkommunikation. Doch schadeten alle diese Verordnungen, welche den Untergang der Landstände zur Absicht hatten, denselben nichts, denn sie hatten nun einmal den Weg entdeckt, worauf sie sich mit Nachdruck gegen die um sich greifende Macht der Fürsten behaupten konnten.

3) Von vorzüglichem Einflusse auf die Ausbildung der landständischen Verfassung war noch ein anderer Umstand, — das grosse Schuldenwesen der neuen Landesherren.

Die neue Staatsverfassung, welche aus dem Schutte der Feudalanarchie emporstieg, führte auch

gröſſere Bedürfniſſe mit ſich. Der Lehensverband hatte ſich nun ganz aufgelöſet. Die Vaſallen leiſteten keine Kriegsdienſte mehr, oder wenn ſie noch in den Krieg zogen, ſo muſsten ſie auf Koſten des Fürſten unterhalten werden. *) Daraus entſtand die traurige Nothwendigkeit, daſs der Fürſt ſeine Kriege durch Söldner führen muſste, die er aus ſeinen Kammergütern bezahlte und die den Ruin ſeiner häuslichen Umſtände auch glücklich bewirkten. Nach Maasgabe der Ausdehnung der landesherrlichen Gewalt ſtieg auch das Anſehen und der Aufwand der Fürſten. Ihre verſchwenderiſche Frömmigkeit und übermäſſiger Luxus koſteten auch unſägliche Summen. Sie verkauften oder verpfändeten daher ihr Familieneigenthum und ihre Kammergüter, um ihre Ausgaben zu beſtreiten. Aber dieſe Veräuſſerungen verſchlimmerten das Uebel nur noch mehr, weil alle Quellen des Ertrags für die Zukunft verſiegt waren.

In dieſer miſslichen Lage nahmen ſie nun zu einer allgemeinen Beſteuerung der Unterthanen ihres Bezirkes ihre Zuflucht. Aber dieſe Wagniſs konnte nicht ungeahndet geſchehen; denn ein ordentliches Beſteuerungsrecht hatte ſelbſt der Kaiſer nicht, und die Fürſten, welche im Grunde eine vom Kaiſer übertragene Gewalt ausübten, konnten es eben ſo wenig haben. In frühern Zeiten waren Steuern auch nicht nöthig; denn der Heerbann und das Lehenswesen waren ohnehin militäriſche Ver-

*) Schmidt a. a. O. 2 Th. S. 411.

fassungen, die auf den Kriegsdienst berechnet wären, und für die übrigen Ausgaben hatten sie ihre Regalien und Kammergefälle. Das Recht, Steuern zu fodern, hatte nur der Obereigenthümer oder Grundherr bey aufserordentlichen Bedürfnissen: dieses waren damals die Ritter, Städte und Prälaten oder unsere heutigen Landstände, und diese widersezten sich auch mit gesammter Macht den willkürlichen Foderungen der Fürsten. Auf diese Art war also nicht durchzudringen. Die Landesherren schlugen daher einen andern Weg ein und giengen die Grundeigenthümer bittweise um eine Beysteuer an. Diese sahen die Noth wohl ein, und wenn sie nicht halfen, so mufsten sie fürchten, dafs nach gänzlicher Zersplitterung aller landesherrlichen Güter, woraus seither die Regierungskosten bestritten wurden, zulezt sie selbst die Staatsabgaben zu tragen hätten. Sie gaben daher den Bitten der Fürsten nach, bewilligten eine Beysteuer, und liessen sich von ihnen die Versicherung geben, dafs die bewilligte Hülfe eine freywillige und ungezwungene Gabe sey, und dafs sie für die Zukunft keine mehr begehren wollten. Würden die Fürsten aber doch eine ähnliche Foderung an sie oder ihre Grundholden machen, so sollten die Stände befugt seyn, dieses Ansinnen mit Gewalt abzulehnen. —

Die Fürsten gaben dieses Versprechen willig; denn in der Noth ist man nicht für die Zukunft, sondern nur für die Gegenwart besorgt. Es war ihnen nur darum zu thun, aus der ängstlichen Verlegenheit zu kommen, und um dieser entrissen zu

werden, war ihnen kein Verſprechen zu theuer, daſs ſie nicht zugeſagt hätten. — Aber aus dieſer Art des wechſelſeitigen Betragens entſprangen wichtige Reſultate für die Zukunft:

1) Die Beyſteuer der Stände war damals ein wahres Geſchenk; denn der Fürſt konnte nichts fodern, und die Stände durften nichts geben: auch ſahen ſie beide Theile dafür an, wie der Gang der Verhandlung zeigt.

2) Dadurch ward beiderſeits der Grundſatz anerkannt: daſs Niemand willkürlich könne beſteuert werden, und behielt ſeine Wirkſamkeit durch alle Jahrhunderte, bis auf unſere Zeiten.

3) Einer wiederholten Foderung von Seiten der Fürſten ſtand Selbſthülfe und Gewalt der Stände entgegen, die bey *vereinten* Kräften am ſtärkſten ſich äuſſern konnten.

Die landſtändiſche Vereinigung, wo ſie noch nicht beſtand, war alſo hiemit ſchon ausgeſprochen, um den widerrechtlichen Eingriffen der Fürſten in das Privateigenthum mit Gewalt widerſtehen zu können.

Wer möchte verkennen, daſs die landſtändiſche Verfaſſung ihre allmählige Ausbildung dieſem Zeitraume zu verdanken habe; denn nachdem die Landesherren einmal wuſsten, wie den läſtigen Schulden abzuhelfen ſey, ſo beförderten ſie die landſtändiſchen Verſammlungen ſelbſt, weil ſich auf dieſen am beſten mit den Ständen unterhandeln lieſs. So erwarben ſich die Landſtände einen politiſchen Rang

der erſten Gröſſe, und weil ſie den Nervus zu allen Staatsoperationen in Händen hatten, den wichtigſten Einfluſs auf alle öffentlichen Angelegenheiten. Von ihrer Freygebigkeit oder Härte hieng das Schickſal des Fürſten ab, von ihrem Willen der Gang der Staatsgeſchäfte, und von der Gewalt der Waffen die lange Dauer und wohl auch die Vermehrung ihrer excentriſchen Rechte und Freyheiten.

In dieſer Periode erreichte das Anſehen der Landſtände ſeinen höchſten Gipfel; denn ſeither hatten alle Umſtände zuſammengeholfen, ihre Gröſſe und Wichtigkeit zu befördern: aber nachtheiliger für ſie waren die kommenden Zeiten. —

§. 14.

Die teutſchen Landſtände vom Landfrieden Kaiſers Max I. im Jahre 1495 an, bis auf unſere Zeiten.

Der unſeligen Fehden müde, verlangten Teutſchlands Stände nach Ruhe, und Kaiſer Max der Erſte entſprach ihrem Wunſche auf dem Reichstage zu Worms im Jahre 1495.*) Das Fauſtrecht wurde ganz abgeſchaft und der ſo lang gewünſchte Landfriede hergeſtellt, zu deſſen Aufrechthaltung und Handhabung der Gerechtigkeit ein beſtändiges Kammergericht im Reiche errichtet wurde. Hiedurch war nun das Recht der Selbſthulfe den Land-

*) Landfriede A. 1495 zu Worms aufgerichtet; in Schmauſers Corpus Iuris etc. S. 56, u. f. der vermehrten Auflage durch H. G. Franken und G. Schumann. Leipzig 1774.

ſtänden genommen und ihren Fürſten gelaſſen. Dieſe konnten alſo gegen die Landſtände alle mögliche Bedrückungen ſich erlauben, und wollten die Landſtände dagegen ſich auflehnen, ſo wurden ſie als Landfriedensbrecher aller Rechte und Freyheiten verluſtig, in die Acht erklärt und mit andern Pönen belegt.*) Kaiſer Karl V. muſste in der erſten Wahlkapitulation vom Jahre 1519 ausdrücklich verſprechen: „alle unziemliche, häſſige Verbindniſſe, Verſtrickungen und Zuſammenthuung der Unterthanen, weſs Standes oder Würden ſie ſeyen, ingleichen die Empörung und Aufruhr und ungebührliche Gewalt, ſo gegen die Kurfürſten, Fürſten und Stände etwa vorgenommen ſeyn, und hinführo vorgenommen werden möchten, wollen wir aufheben, und mit ihrer, Kurfürſten, Fürſten und Stände Rath und Hülfe daran ſeyn, daſs ſolches, wie es ſich gebühret und billig iſt, in künftiger Zeit verbotten und vorkommen werde.“**) Zwar wurde den Landſtänden für die Selbſthülfe ein Surrogat gelaſſen, ſie konnten beym Reichsgerichte gegen ihre Landesherren Klage führen, die ihre alten Rechte und Freyheiten unterdrücken wollten; aber dieſs haſste man aus angebornem Widerwillen; man wollte lieber mit dem Säbel in der Fauſt die Streitigkeiten entſchieden wiſſen: und klagten ſie denn auch wirklich, ſo hatten ſie römiſche Doctoren zu ihren Richtern, die nach Juſtinians Ausſpruche ent-

---

*) Reichsabſchied vom Jahre 1512. 1 Th. §. 15.

**) Wahlkapitulation Kaiſer Karl V. Art. XV. §. 6.

ſchieden, der, leider! nichts von Landſtänden, ihren Rechten und Privilegien wuſste, und ſie muſsten ſich allezeit mit Verluſt ihrer Gerechtſame zufrieden ſtellen. Daher kam es, daſs ihr ehemaliges Anſehen tief herabſank, und ihr Einfluſs auf die Unternehmungen der Fürſten ziemlich unbedeutend wurde. In manchen Ländern verloren ſich die Landſtände ſogar gänzlich. *)

Doch dieſen Unfällen und der daraus entſpringenden gänzlichen Auflöſung der Landſtände beugte wieder das Schuldenweſen der Landesherren vor; denn der Aufwand bey den teutſchen Höfen in dieſen Zeiten war beyſpiellos; alles wimmelte von unnützem und koſtſpieligem Geſinde. **) Manche Regierungsanſtalten, Anordnung der Juſtiz und adminiſtrativen Kollegien, und das bey weitem beſchwerlichſte Uebel, die ſtehenden Heere foderten unerſchwingliche Summen und zerrütteten die häuslichen Umſtände der Fürſten ungeheuer. Zum Glücke für Teutſchlands Unterthanen und die Erhaltung der Landſtände, lag in der teutſchen Verfaſſung der Grundſatz tief gegründet, daſs Niemand willkürlich könne beſteuert werden. Die Fürſten konnten ſich alſo auf keine andere Art ihrer Schul-

---

*) Beyſpiele davon in Moſer a. a. O. S. 359—398.

**) Zum Belege der Wahrheit leſe man nur Schmidt a. a. O. 4. Th. S. 439—446. Der Narren und Poſſenreiſſer gab es ſo viele, daſs man ihrem Anwuchs von Reichs wegen auf dem Reichstage zu Augsburg 1500 Einhalt thun muſste.

denlaſt entledigen und in keinem andern Falle Erleichterung hoffen, als dadurch, daſs ſie den guten Willen der Landſtände wieder um Beyſteuer und Unterſtützung anſprachen. Sie beriefen daher die Landſtände in jenen Ländern, wo ſie ſchon in eine Vereinigung getreten waren, auf einen Landtag, und wo ſie noch nicht einen Körper ausmachten, beförderten ſie nach Möglichkeit ihre Vereinigung, um auf einem Landtage den ſchnellen und ſorglichen Zeiten (wie ſie ſich ausdrückten) abzuhelfen.

Man ſieht, wie ſich die Landesherren alle Mühe gaben, den Landſtänden eine kollegialiſche Form zu geben, um nur leichter mit ihnen unterhandeln zu können. Aber der Drang der Umſtände foderte auch dieſe Maasregeln. Die Landſtände, eingedenk der erlittenen Demüthigung und ihres nur noch geringen Einfluſſes auf öffentliche Angelegenheiten, fanden hierin die erwünſchteſte Gelegenheit, ihre ehemalige Gröſſe wieder herzuſtellen. Es geſchah auch wirklich. Sie bewilligten den Landesherren zwar eine Beyſteuer, aber machten ihm die Anerkennung und *ſchriftliche* Beſtätigung ihrer alten Rechte und Freyheiten zur unerläſslichen Bedingung; weil ſie ſeither nur zu oft die traurige Erfahrung gemacht hatten, daſs mündliche Verſicherungen weder von den Fürſten, noch den römiſchen Doctoren geachtet wurden; ſo ſuchten ſie durch Reſervaten, Handfeſten, Freyheitsbriefe u. d. gl., worinn auch jederzeit alle möglichen Verſicherungen enthalten waren, daſs man mit dergleichen Anträgen nicht mehr beſchwerlich fallen wolle, ihre

Rechte und Freyheiten gegen alle Verletzungen zu ſichern.

Von nun an waren die Landtage keine ſeltene Erſcheinung mehr; denn ſie waren Geldtage, und Geld bedurften die Fürſten immer. Es wurde das Landtage halten und auf dieſen die Geldbewilligungen gleichſam zur Gewohnheit, was auch die alten Reverſalen dagegen enthalten mochten.*) Aber wie die Fürſten ihre Foderungen wiederholten, ſo vermehrten auch die Landſtände ihre Rechte; denn um von den läſtigen Anträgen der Fürſten los zu werden, miſchten ſich die Stände in alle Staatsgeſchäfte, weil in der ſchlechten Führung derſelben die vorzügliche Urſache der oftmaligen Geldnoth der Fürſten gelegen hatte. Kein Krieg durfte ohne ihre Einwilligung geführt, kein Bündniſs geſchloſſen, kein Land getheilt, verkauft oder verpfändet werden. Nicht ſelten behielten ſie ſich die Erhebung und richtige Verwendung der bewilligten Steuern bevor oder lieſſen ſich von den eingegangenen Geldern Rechnung ablegen, und gaben den Fürſten nicht mehr, als er zur Noth brauchte, um ihn ſtets abhängig zu erhalten.**)

In dieſer Periode erhielt das Territorialſyſtem immer mehr Feſtigkeit, die Geſchäfte der landſtän-

---

*) Poſſe a. a. O. S. 194. und — über den Urſprung und Umfang etc. S. 30.

**) Stubens Nebenſtunden, 2 Th. X. Abhandl. §. XI. S. 455.

dischen Concurrenz wurden daher immer von gröfserer Wichtigkeit und längerer Dauer. Das oftmalige Erscheinen auf den Landtagen war beschwerlich und kostspielig und für die Fürsten zu langsam; auch mochten diese leichter und bequemer mit Wenigen unterhandeln, als mit der ganzen vielköpfigen Masse, und so entstanden Ausschüsse, deren Geschäft es war, die Fürsten fleissig zu controlliren, über die Rechte und Freyheiten der Stände zu wachen, Verletzungen derselben zu rügen, auf ihre Abstellung zu dringen, und die Erhebung und Verwendung der Steuern zu besorgen.

Nebst diesen vergassen aber die Landstände nichts weniger, als ihren eigenen Vortheil, sie liessen sich ihre Steuerbewilligungen theuer und zum Nachtheil aller übrigen Unterthanen, mit Steuerfreyheit ihrer Güter, Gerichtsbarkeit, Vorzüge, Ehrenstellen und andern Privilegien bezahlen, schriftliche Urkunden darüber ausstellen, die in vielen Territorien mit Unrecht Landesfreyheiten genennt werden.

Nach diesem allgemeinen Umrisse war bis in die erste Hälfte des 16ten Jahrhunderts die Verfassung aller teutschen Landstände, mit gröfsern oder kleinern Abänderungen in einzelnen Ländern, gebildet, und der Unterschied zwischen den Landständen dieser und der vorigen Periode besteht nach meiner Ueberzeugung nur darinn, dafs die Stände der vorigen Epoche wenigere Rechte ausübten, weil das Territorialsystem noch nicht zu tiefe Wurzeln geschlagen hatte, aber mit mehr Gewalt und

Macht, weil sie das Recht der Waffen hatten; die Landstände in diesen Zeiten aber wichtigere und ausgedehntere Rechte aus den entgegengesezten Gründen, die sie nicht mit Waffen, sondern durch Zwang, Noth und Schlauheit, oder auf diplomatischen Wegen erwarben und sicherten. Die Ersten kannten sich und ihre Rechte nicht vollkommen, sie hatten im Grunde keine Verfassung, alles beruhte auf Herkommen und der Natur der Sache; aber desto feiner und weitausgreifender sind die Plane der Leztern; diese hatten eine systematische und sehr ausgebildete Verfassung, die nach ihrer Einrichtung und dem Geiste dieser Zeit bey weitem mehr Gelegenheit darbot, die ständische Concurrenz wiederholt und mit mehr Umfang auszuüben, als in den ehemaligen Zeiten.*) Die Folge davon war nicht, wie viele mit Unrecht glauben, dafs erst sie und nicht auch die vorigen wahre Repräsentanten des Landes gewesen seyen, die „Privatinteresse in Landinteresse umgewandelt hätten.“ Es sind immer die nämlichen Landstände mit den nämlichen Rechten; aber nur Zeit und Umstände lehrte die Leztern ihre Tendenz zu erweitern und viel umfassender zu machen. Selbst das Wort Landschaft,

---

*) Dem Geiste der damaligen Verfassung widerspricht diese Behauptung zuverlässig nicht. Würden die Landtagsverhandlungen und andere dergleichen Urkunden aus dieser Periode jemals das Tageslicht erblicken, so könnte diese aus allgemeinen Umständen und Verhältnissen abgezogene Angabe gewifs viele Belege finden. Aber vielleicht sind sie schon vermodert! —

Landſtand, das erſt in dieſem Zeitalter überall Gang und Gäbe war, zeigt von ihrer ſchlauen Diplomatie, und von dem Beſtreben, ihren Geſchäften eine glänzende Auſſenſeite zu geben; denn wer möchte Sachen aus Worten allein eruiren wollen? *)

So ſtanden im allgemeinen die Verhältniſſe der teutſchen Landſtände bis auf den 30 jährigen Krieg. Von dieſem Zeitpunkte an verſchlimmerte ſich die Lage derſelben aufs Neue.

Der 30 jährige Krieg war der lezte Kampf der dahinſinkenden kaiſerlichen Gewalt mit der fürchterlichen Uebermacht der Reichsſtände. Der Sieg fiel, wie wir ſchon hörten, zum Schaden des Kaiſers und mittelbar auch zum Nachtheil der Landſtände aus. Der Friede zu Osnabrück und Münſter im Jahre 1648 machte dieſem blutigen Kriege ein Ende. Die Reichsſtände wurden in Weſentlichen als ſelbſtſtändige Landesherren erklärt. Sie erhielten das Recht unter ſich und mit Auswärtigen Bündniſſe einzugehen, Krieg und Frieden zu ſchlieſſen, und Geſandte mit völkerrechtlicher Eigenſchaft zu ſchicken.**) Die Wahlkapitulation ſicherte die Fürſten vor allen Eingriffen in ihre Landeshoheit, indem darinn verſprochen wurde: „Wir wollen weder denen Reichsgerichten, noch ſonſt Jemand, wer der auch ſeye, geſtatten, daſs denen (Reichs) Ständen in ihren Territoriis in Religions-, Politiſchen-,

*) Moſer a. a. O. S. 209. u. f. und Lang a. a. S. 45.

**) Inſtr. pac. osn. Art. 8. §. 1. 2.

Iuſtiz-, Cameral- und Criminal- Sachen ſub quocunque praetextu, wider die Reichsgeſetze, den Friedensſchluſs, oder aufgerichtete rechtmäſſige und verbindliche Pacta vor- oder eingegriffen werde.“*)

In der Folge ſtellte man den Grundſatz auf, die landesherrliche Macht ſey untheilbar, und es könne folglich keine Concurrenz der Landſtände Statt finden. Oft fand man den Einfluſs derſelben auf manche Unternehmungen läſtig, und entfernte ſie durch Gewalt und Drohungen oder auf eine günſtigere Art. So hatten die Landſtände mancherley Schickſale zu ertragen, die ſich in der Hauptſache immer mit Verluſt ihrer vorzüglichſten Rechte endigten. Die Concurrenz beym Beſteurungsrecht behielten ſie allein noch, und ſelbſt dieſe wurde durch Reichsgeſetze ungemein beſchränkt, indem zu Reichsſteuern der Reichsabſchied vom Jahre 1543 den Reichsſtänden das Recht ertheilte: „alle ihre Unterthanen, die ſie vermög der Rechten und alten beſitzlichen Herkommen, zu ſteuern und zu belegen haben, auf den gemeinen Pfenning, wie der hiebevor in dem Reich bewilliget, doch allein derſelben Obrigkeit zu guten, oder ſouſt durch eine Steuer oder Anlag, wie eine jede Obrigkeit für gut anſehen würde, anlegen und einziehen möge, und ſoll in ſolcher Anlag Niemand ausgeſchloſſen ſeyn, noch verſchont werden.“**)

Dieſs wurde neuerdings beſtättiget in dem Reichsabſchied vom Jahre 1548. §. 95. Der Reichs-

---

*) Wahlkap. Art. I. §. 8.

**) Reichsabſchied v. J. 1543. §. 24.

abschied vom Jahre 1555. §. 82. erlaubt zur Handhabung des Landfriedens, „dass jede Obrigkeit Macht haben soll, ihre Unterthanen, geistlich und weltlich sie seyn exempt oder nicht exempt, gefreyet oder nicht gefreyet, mit Steuer zu belegen.“

Das Nämliche wiederholet auch der Reichsabschied vom Jahre 1576, jedoch immer nur nach Maas des nöthigen Reichsbeytrages.

So war ihnen auch erlaubt, Steuern zu Kammergerichtszielern, zum Unterhalt des Kammergerichts, zu Gesandtschaften, bey Reichs-, Kreis- und Deputationstagen, zur Erhaltung der Vestungen, Plätze und Garnisonen u. d. gl. zu erheben. *)

Vollends hätte der Reichsschluss vom Jahre 1670 beynahe die Existenz der Landstände zernichtet, indem die Mehrheit der Reichsstände dahin den Antrag machte, dass alle ihre Unterthanen ohne Unterschied die Pflicht haben sollten, ihnen jeden Beytrag zu leisten, den sie zur Erhaltung des Militärs oder für die Kriegskosten nöthig hätten, und „folglich alles, was an sie, und so oft es begehrt wird, gehorsamlich und unverweigerlich darzugeben schuldig seyen, und dass einige Klage der Unterthanen, weder bey dem kaiserlichen Reichshofrath, noch Kammergericht hierwider nicht angenommen und alle Prozesse und Mandate, sowohl wegen der vorgegangenen, noch gegenwärtigen und künftigen

*) Reichsschluss vom Jahre 1719, und Wahlkap. Art. XV. §. 3.

Zeit abgethan und aufgehoben seyn, auch denen Landständen, Landsassen und Unterthanen einige Privilegia und Exemtiones, wie sie auch Namen haben, oder zu was Zeit selbige erlangt seyn möchten, nicht zu statten kommen sollen.“*)

Aber Kaiser Leopold I. versagte diesem verfassungswidrigen Ansinnen der Reichsstände seine Zustimmung, indem er sich äusserte:

„dass kaiserliche Majestät in obangezogenem neuen Vorschlag, und praetendirte Extension des §. und gleichwie etc. ohne einigen Unterschied, und zwar ihren der Kurfürsten und Stände, Mediat-Stände, Landsassen und Unterthanen habenden Behelfsganz zumahlen ungehört und unvernommen, willigen, und sogar der rechtshängige Prozess in dergleichen Materiis cassieren, und sonderlich denselben, wann sie sich über die Billigkeit beschwert zu seyn erachten sollen, noviter et sine cognitione causae an die hohe Reichsdicasteria entziehen sollten, darzu können dieselben in Erwägung der hiebey vorgefallenen hochwichtigen Bedenken, einmal nicht entheben, sondern werden, um der dabey sich ereigneter Umstände willen, vielmehr gemüssiget, einen jeden bey deme, wessen er berechtiget, und wie es bis dato observieret worden, in alle Weg verbleiben zu lassen.“**)

---

*) Kaiserliche Resolution die Collectation der Unterthanen betreffend, de anno 1670. in Schmaulens Corpus Iuris S. 1078.

**) A. a. O. S. 1078 und 1079.

Und ſo war denn dieſes Recht geſetzlich beſtättiget, und für die Landſtände erhalten! Auch der weſtphäliſche Friede ſichert ihnen ihre wohlhergebrachten Privilegien und Rechte zu *), und die Wahlkapitulation genehmiget alle Verträge der Landesherren mit ihren Landſtänden, und verſpricht ihnen reichsgeſetzmäſſigen Schutz. **)

Auf dieſe Art übertrugen die Landſtände glücklich alle Stürme, die ſchon ihrem Untergange drohten, und erhielten ſich bis auf unſere Zeiten, wo man anfieng, ihr Daſeyn und ihre Rechte kritiſch zu beleuchten. Doch dieſe Unterſuchung iſt nach unſerm Plane der zweyten Abtheilung gewidmet.

---

*) I. p. O. Art. X. §. 16. Art. V. §. 33. Art. VII. §. 1. Art. XI. §. 11. 12. Art. XIII. §. 4.

**) W. K. Art. I. §. 2. Art. II. §. 3. Art. XVIII. §. 6. Art. XIX. §. 6.

Zweyte Abtheilung.

Rechtlicher Theil.

B. *Was iſt der Zweck des Daſeyns der teutſchen Landſtände? — In welchem Verhältniſſe ſtehen ſie zum Kaiſer, ihrem Landesherrn und zu der Nation? — Und welches ſind ihre Rechte und Verbindlichkeiten, nach der teutſchen Reichsverfaſſung? —*

Einleitung.

Ich habe nach meinem vorgezeichneten Plane den Urſprung der teutſchen Landſtände hiſtoriſch ſkizzirt, und dadurch einerſeits den Foderungen, welche die Natur der Sache in Hinſicht auf die Behandlung dieſes Gegenſtandes that, entſprochen. Nun folgt alſo die Beantwortung der rechtlichen Frage, über den Zweck des Daſeyns der teutſchen Landſtände.

Dieſe Unterſuchung iſt von gröſſerer Wichtigkeit. Die hiſtoriſche Darſtellung machte uns nur mit dem Alter und den Schickſalen der Landſtände von ihrem Urſprung an bis auf unſere Zeiten bekannt; die kritiſche aber entſcheidet über den Werth oder

Unwerth derſelben. Die lange Dauer allein ſpricht noch nicht untrüglich für den innern Gehalt einer Verfaſſung, obwohl nicht zu verkennen iſt, daſs eine Einrichtung, die Jahrhunderte durch als wohlthätig geprieſen wurde, auf eine gerechte Vermuthung für ihre innere Güte Anſpruch machen kann. Indeſſen der Geiſt der Zeiten rückt unaufhaltbar vorwärts, die Nationen entwachſen ihrer Kindheit, die Kultur der Wiſſenſchaften gewinnt, Begriffe und Meinungen ändern ſich; die ganze Lage der Dinge erſcheint in einem neuen Lichte. Sollen die Inſtitute eines Staates das Glück der Nation noch immer befördern: ſo müſſen ihre innern Theile und das Verhältniſs derſelben temporären Aenderungen unterliegen, um dem jedesmaligen Zuſtand des Volkes anpaſſend zu ſeyn. Halten ſie dieſe Probe aus, ſo iſt es Ungerechtigkeit an der Nation, ihre Inſtitute als unnütz oder ſchädlich zu ſchelten; iſt aber das nicht, ſo laſst uns mit prüfendem Geiſt und Sinn Hand an's Werk zur Verbeſſerung legen, um das Gute noch zu retten. Wer mit kindiſcher Anhänglichkeit und unverrückt am Alten klebt, wird mit ihm unbrauchbar und geht auch damit zu Grabe. Die Tagesgeſchichte liefert uns häufige Belege hiezu. Es giebt zwar Menſchen, bey denen es Hochverrath iſt, über Staaten oder ihre Verfaſſungen zu ſprechen; aber ſie ändern durch nichts das Vorrücken des menſchlichen Geiſtes und der bürgerlichen Geſellſchaften, worinn ſich ſtets die Verhältniſſe ändern, und neue Bedürfniſſe in der Konſtitution erzeugt werden. Ihre Stimme zu hören, wäre Zeitverluſt; ſie gar befolgen, hieſſe rückwärts ſchreiten.

Die teutſchen Landſtände, als eine Anſtalt aus den Tagen der Vorzeit, ſollen auch dieſer Prüfung unterliegen.

Ueberzeugung, verbunden mit Schonung, ſoll die ganze Unterſuchung leiten. Iene ziemt dem Freunde der Wahrheit, dieſe dem humanen Manne. Ich habe dieſe Gränze für mich haarſcharf gezogen. Das Urtheil, ob ich ſie nicht überſchritten habe, gebührt dem verſtändigen Leſer.

Ich füge nichts mehr bey, als die Anzeige der Ordnung, nach welcher die Behandlung des rechtlichen Verhältniſſes der Landſtände in Teutſchland folgen wird.

I. Das Verhältniſs der teutſchen Landſtände
   a) zum Kaiſer,
   b) zu ihrem Landesherrn,
   c) zur Nation.

II. Rechte derſelben, und im Gegenſatze ihre Verbindlichkeiten.

---

§. 15.

a) *Die teutſchen Landſtände im Verhältniſſe zum Kaiſer.*

Der Kaiſer als Oberhaupt des teutſchen Reiches hat die oberſte Aufſicht über alle in Teutſchland ſich befindlichen Einwohner, mittelbare ſowohl,

als unmittelbare.*) Die teutſchen Territorien, als Theile des geſammten Reiches ſtehen unter ſeinem Schutze, und gegen allgemein verbietende oder gebietende Reichsgeſetze kann kein Landesherr in Teutſchland rechtskräftig etwas verordnen.**) Wenn daher ein Regent ſeine landesherrliche Gewalt gegen den Zweck des teutſchen Staates miſsbraucht und ſich Handlungen erlaubt, wodurch ſeinem Lande und mittelbar dem Reiche ein offenbarer Nachtheil zugeht, oder wenn die Rechte der Landſtände oder einzelner Unterthanen dadurch gekränkt werden; ſo können dieſe bey den höchſten Reichsgerichten dagegen Klage führen und der Kaiſer verſpricht ihnen, ihren Beſchwerden abzuhelfen. ***) Die Reichsſtände gaben ſich immer alle Mühe, dieſe Klagen entweder ganz zu unterdrücken, oder doch wenigſtens zu erſchweren, und es entſtanden hierüber verſchiedene Streitigkeiten und eine Menge gelehrter Unterſuchungen, bis endlich die Wahlkapitulation Leopold II. vom Jahre 1790. Art. XIX. §. 6. die Irrungen beylegte.

---

*) Pütters Beyträge, I Th. 18 Abh. von den beſondern Beſtimmungen der Landeshoheit, ſofern ſie noch eine höhere Gewalt von Kaiſer und Reich über ſich hat. S. 299. u. f.

**) Roth, Staatsrecht teutſcher Reichslande. II Th. S. 104 u. f.

***) Wahlkapitulation Art. I. §. 2. Art. XV. §. 1. und Moſer Betrachtungen über die kaiſerliche Wahlkapitulation Joſephs II. I. Th. S. 34 und II. Th. S. 156.

Die Hauptgrundſätze in Klagſachen der Landſtände und übrigen Unterthanen gegen ihre Landesherren ſind folgende:

1) Wird ein teutſcher Landesherr von ſeinen Landſtänden oder Unterthanen als Privatperſon und in ſeinen Privatangelegenheiten verklagt, ſo ſind die Auſtraegae oder die Reichsgerichte das forum competens.

2) Wird er in Betref der landesfürſtlichen Kammer beklagt, ſo haben die ordentlichen Landesgerichte hierüber zu entſcheiden, wenn das Land ein Privilegium de non appellando hat, und wenn das Punctum quaeſtionis nicht ausdrücklich für die Reichsgerichte vorbehalten oder ein anderes durch Verträge mit den Ländern und Obrigkeiten beſtimmt iſt.

3) Wenn aber ein Reichsſtand als Landesherr belangt wird, inſonderheit, wenn es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien, ſowohl überhaupt, als in ſpecie die iura collectarum, armaturae, ſequelae, Landesdefenſion, Beſatzung der Feſtungen und Unterhaltung der Garniſon, nach Innhalt des Reichsabſchiedes vom Iahre 1654. §. Und gleichwie etc. und dergleichen betrift, (ſollen und wollen der Kaiſer) ad nudam Inſtantiam Subditorum keine Mandate oder Reſcripte, welche Anordnungen in meritis cauſae betreffen, weder Ordinationen, noch Protectoria oder Conſervatoria ertheilen, ſondern nach Innhalt iztgedachten Reichsabſchiedes §. Benebens ſollen Kammerrichter etc. und §. Was dann Kurfürſten, Fürſten und Ständen, zuvörderſt die

Auſtraegae in Acht nehmen. In dieſen Fällen urtheilen alſo die Auſtraegae und Reichsgerichte.*) Aber wenn auch die Iurisdiktion der Reichsgerichte fundirt iſt, ſo ſoll doch „ehe und bevor die Mandate. Reskripte oder etwa in deren Stelle tretende Ordinationen ergehen, die beklagte Obrigkeit jedesmal und in allen Fällen mit ihrem Bericht und Gegenbericht zuvörderſt vernommen werden, geſtalten bey deſſen Hinterbleibung ihnen geſtattet und zugelaſſen ſeyn ſoll, ſolchen Mandaten oder Reskripten, welche Anordnungen in meritis cauſae enthalten, auch Ordinationen, keine Parition zu leiſten, und wenn alsdann ſich befinden würde, daſs die Unterthanen billige Urſache zu Klagen haben, ſoll dem Prozeſſe ſchleunig, doch mit Beobachtung der Subſtantialium abgeholfen, inmittelſt gleichwohl ſie zum ſchuldigen Gehorſame gegen ihre Obrigkeit angewieſen werden.“ **)

Hieraus, und aus dem Begriffe, daſs Teutſchland Ein Staat unter Einem höchſten Oberhaupte ſey, folget von ſelbſt, daſs es den Landſtänden nicht erlaubt ſey, in Fällen, wo zwiſchen ihnen und ihren Landesherren Streitigkeiten entſtehen, eine auswärtige Macht oder andere Reichsſtände, welche ihre Gerechtſame zu garantiren verſprachen, zum Richter in der ſtrittigen Sache aufzufodern; denn die Garantie von dieſer Art berechtiget nur zu einer freundſchaftlichen Vermittelung oder gütlichen Für-

*) Wahlkap. Art. XIV. §. 6. Art. XV. §. 8.

**) Wahlkap. Art. XIX. §. 7. Art. XV. §. 9.

Iprache beym Kaiſer und dem Landesherrn. *) Iede gewaltſame Einmiſchung in ſolche Angelegenheiten, unter dem Vorwande der Garantie, wäre ein widerrechtlicher Eingriff in die Rechte des Kaiſers, als Oberhaupts des teutſchen Reiches, als Oberlehensherrn, Richters und Schützers der teutſchen Verfaſſung, Geſetze und Unterthanen, eine Verletzung der Landeshoheit der teutſchen Reichsſtände, welche in den Reichsgeſetzen hoch verpönt und durch reichsgerichtliche Erkenntniſſe als unerlaubt und nichtig erklärt iſt. **)

Aber wie der Kaiſer einerſeits den Landſtänden den Schutz gegen Bedrückungen zuſichert, ſo verſpricht er auch andererſeits, ſie zum ſchuldigen Gehorſam gegen ihre Landesobrigkeiten anzuhalten; er will, daſs ſie gleichen Bürden und Schuldigkeiten, wie andere Unterthanen, ſollen unterworfen ſeyn, und verbietet, „daſs die Landſtände die Diſpoſition über die Landſteuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungsreceſſirung, mit Ausſchlieſſung des Landesherrn, privative, vor oder an ſich ziehen,

---

*) Wie es zum Beyſpiele Preuſſen, England und Dänemark als Garanten der Wirtembergiſchen Landesverträge gethan haben. Siehe Fabers neue europäiſche Staatskanzley. 14 Th. S. 155—171.

**) Reichsabſchied vom Iahre 1529. §. 10. — 1541. §. 26. — 1544. §. 83. 1548. §. 1. — 1555. §. 23. Inſtr. pac. Osn. Art. V. §. 30. — Wahlkap. Art. I. §. 8. — Vergleiche kaiſerliches Reichshofrathskonkluſum vom Iahre 1783 in Sachen Löwenſtein-Werthheim gegen Heſſen-Darmſtadt, die Unterſtützung fremder Unterthanen betreffend; in der Reuſſiſchen Staatskanzley. IV. Th. S. 334.

oder in dergleichen und andern Sachen, ohne deren Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung, Konvente anstellen und halten, oder wider des jüngsten Reichsabschieds und anderer darüber zeithero errichteten Reichsschlüsse ausdrückliche Verordnung sich des Beytrages, womit jedes Kurfürsten, Fürsten und Standes Landsassen und Unterthanen zu Besetz- und Erhaltung der einem und anderm Reichsstand zugehörigen nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen, wie auch zu des Kaiserlichen und des heiligen Reichs-Kammergerichts Unterhalt, an Handen zu gehen schuldig seynd, zur Ungebühr entschlagen.“*) In diesen Fällen haben Landstände und Unterthanen die unerläfsliche Pflicht, zu gehorchen. Jede Klage an den Reichsgerichten oder bey dem Kaiser wird abgewiesen, und der Landesherr hat sogar die reichsgesetzmäfsige Erlaubnifs, sich mit Gewalt in seinen landesherrlichen Rechten gegen die Widerspenstigen zu behaupten, und kann, wenn er hiezu nicht Kräfte genug hat, selbst die benachbarten Reichsstände zu seiner Unterstützung herbeyruffen. **)

§. 16.

b) Die teutschen Landstände im Verhältnisse zu ihrem Landesherrn.

Die Landstände, an und für sich betrachtet, stehen unter den Regierungs- und Iustizkollegien des Landesherrn, und sind dessen Unterthanen, wie alle andere Einwohner im Staate. Selbst die

---

*) Wahlkap. Art. XV. §. 1. 2 und 3.
**) Wahlkap. Art. XV. §. 4 und 8.

gesammte Landschaft muss in Angelegenheiten der fürstlichen Kammer die landesherrliche Gerichtsbarkeit anerkennen. (§. 15.) Aber wenn die Landstände in allgemeinen Landesangelegenheiten oder andern gegründeten Befugnissen mit dem Landesherrn unterhandeln und darüber in Kollision gerathen, so wird der Landesherr Parthey, und in diesem Falle gebührt die Entscheidung den Austrägen oder Reichsgerichten.

Die Landstände müssen daher in einer doppelten Eigenschaft betrachtet werden:

1) als Unterthanen, und hierin haben oder sollen sie nichts vor andern Staatsbürgern zuvor haben, und 2) als ein Corpus, an dessen Konsens der Landesherr bey Ausübung gewisser Hoheitsrechte nothwendig gebunden ist.

Der erste Punkt gehört nicht in seinem ganzen Umfange hieher, weil wir nicht von der Unterthanschaft, sondern von den Gerechtsamen der Landstände zu sprechen haben. Indessen, was davon hier einschlägig ist, soll nicht unberührt übergangen werden. Vollständig muss aber der zweyte untersucht werden, und in dieser Hinsicht ergiebt sich gleich anfangs eine merkwürdige Frage, deren richtige Auflösung die wahre Grenzlinie zwischen dem Landesherrn und den Landständen mit aller Schärfe absteckt.

Schlözer*) und Mehrere nach ihm, halten diese Untersuchung zwar nur für eine scholastische Frage; allein davon kann ich mich unmöglich überre-

---

*) Allgemeines Staatsrecht. S. 145.

den; denn bloſſe Schulfragen nenne ich leere, gehaltloſe Spekulationen, ohne praktiſchen Nutzen und Vortheil; iſt aber dieſs hier der Fall? — Die Folge wird es lehren. Ich glaube vielmehr, daſs die landesherrlichen und landſtändiſchen Gerechtſame gar nicht einmal ſtrenge können beſtimmt werden, wenn nicht dieſe Frage zuvor ins Reine gebracht wurde. Doch zur Sache. Die accentirte Frage heiſst:

Wenn der landſtändiſche Konſens bey Ausübung gewiſſer Hoheitsrechte nothwendig erfodert wird, ſind die Landſtände deſswegen Mitregenten des Landesherrn? —

Die Landeshoheit der teutſchen Reichsſtände iſt der Inbegriff der ganzen Staatsgewalt in einem teutſchen Territorium unter dem höhern Oberhaupte des geſammten teutſchen Reichsſtandes. Sie iſt den Reichsſtänden allein, und ohne alle Concurrenz der Landſtände von der Reichsgewalt eingeräumt.*) Der weſtphäliſche Friede theilte den Reichsſtänden uneingeſchränkte Landeshoheit unter der einzigen Klauſel zu, nichts gegen Kaiſer und Reich zu unternehmen.**) Eben ſo iſt auch in der Wahlkapitulation allen und jeden unterſagt, denſelben in ihren Territoriis in Religions-, politiſchen, Juſtiz-, Ka-

*) Vergleiche: Gönner, über das rechtliche Prinzip der teutſchen Territorialverfaſſung. Ein Programm zu Himmelſtoſs's Verſuch einer Entwickelung des Begriffes und der rechtlichen Verhältniſſe der Regalität in Teutſchland. Landshut 1804. 8. S. 23. u. f.

**) Inſtr. pac. Osn. Art. VIII. §. 1 und 2.

meral- und Kriminal-Sachen ſub quocunque praetextu vor- oder einzugreifen.*) Nirgends iſt und kann hier eine Rede von landſtändiſcher Mitregierung eines Reichslandes ſeyn. Sollten ſich aber doch die Landſtände durch Verträge oder wie immer eine Art von Mitregierung von den Landesherren erworben haben: ſo iſt das ein widerrechtlicher Eingriff in die reichsſtändiſche Landeshoheit, welchen die angeführten Geſetze verbieten und die Reichsgerichte für null und nichtig erklaren. **) Der Grund, worauf die höchſten Reichstribunale ihre Entſcheidung bey vorfallenden Streitigkeiten hierüber fuſſen, iſt: Die Landeshoheit ſey ein Reichslehen, und die Reichsſtände als Vaſallen könnten daſſelbe nicht zum Nachtheile des Kaiſers oder Prodomini deterioriren. Aber die Urſache liegt tiefer. Die Reichsgewalt regiert durch die Landesherren; denn eine nicht regierende Staatsgewalt wäre Widerſpruch, die das Prinzip zur Auflöſung des Staates ſchon in ſich enthielte, und die Landeshoheit iſt eigentlich nichts anders, als eine Reichsanſtalt zur Regierung der Theile des teutſchen Geſammtſtaates. Ein Reichsſtand kann alſo ſeine Macht, die ihm von der Reichsgewalt übertragen iſt, nicht nach Belieben beſchränken oder veräuſſern. Daher vernichtet

---

*) Wahlkap. Art. I. §. 8. Vergleiche Art. I. §. 2. 9 und a. m.

**) Ickſtadt Vindiciae territorialis poteſtatis adverſus capitulationum, compactatorum et literarum reverſalium abuſus imperii R. G. principatibus paſſim inolescentes. Monachii et Ingolſtadii 1759. §. 30—47.

der Kaiſer, als Kuſtos legum et Konſtitutionis, jeden Vertrag, wodurch die Landeshoheit in ihren weſentlichen und reichsgeſetzmäſſigen Eigenſchaften beeinträchtiget wird.

Hieraus ergiebt ſich alſo das Reſultat, daſs die Landſtände keine Mitregenten des Landesherrn ſind und auch nicht ſeyn dürfen. Die Wichtigkeit der Beantwortung dieſer Frage wird noch mehr in der Folge einleuchten. — Wir wollen alſo die Gerechtſame der Landeshoheit einer nähern Prüfung unterwerfen und unterſuchen, bey welchen die landſtändiſche Konkurrenz erfodert werde, und bey welchen nicht. —

§. 17.

Von der geſetzgebenden Gewalt teutſcher Landesherren.

Die Landeshoheit eines teutſchen Reichsſtandes, wie wir gehört haben, begreift überhaupt alle Hoheitsrechte in ſich, welche nach Grundſätzen des reinen Staatsrechts in der höchſten Gewalt liegen, die kaiſerlichen Reſervatrechte allein ausgenommen. Die Geſetzgebungsgewalt iſt eines der wichtigſten davon. Vermöge dieſer kann der Landesherr allein neue Geſetze geben, dieſelben authentiſch interpretiren, davon diſpenſiren, alte Geſetze aufheben, verändern, auf ihre Befolgung dringen u. ſ. w. Die Landſtände, da ſie keinen Antheil an der Landeshoheit haben, können auch keine Konkurrenz bey der geſetzgebenden Gewalt verlangen, und der Landesherr kann ſich dieſes Hoheitsrechtes, wie ich oben dargethan habe, nicht einmal durch Verträge

begeben. Auch ſcheint die landſtändiſche Verfaſſung auf gar keinen Einfluſs in die Geſetzgebung berechnet zu ſeyn; denn die geſetzgebende Gewalt muſs immer wirkſam ſeyn. Welche Folgen lieſſen ſich aber erwarten, wenn der Landesherr vorerſt eine Weile mit den Landſtänden zu unterhandeln hätte, ob auch ſie in ſeinen gefaſsten Entſchluſs willigen!! — Ueberdieſs folgt auch ſchon aus dem Begriffe eines Geſetzes, daſs der landſtändiſche Wirkungskreis hiezu nicht geeignet ſey; denn Geſetze ſind Normen, welche der Regent für die Handlungsweiſe der Unterthanen vorſchreibt, — und alſo privatrechtliche Angelegenheiten; dieſe reſſortiren aber nicht zur Thätigkeit der Landſtände. Indeſſen würde durch die Geſetzgebung ein weſentlicher Theil der Konſtitution geändert, oder die Unterthanen dadurch widerrechtlich beſchwert: ſo wäre im erſten Falle die landſtändiſche Einwilligung unumgänglich nothwendig, im zweyten aber eine ehrerbietige, jedoch ſtandhafte Vorſtellung dagegen Pflicht der Landſtände, die aber nicht aus der Konkurrenz zur Geſetzgebung, ſondern aus ihrer Beſtimmung flöſſe.

Es iſt mir unbegreiflich, warum Häberlin, *) Roth **) und andere Schriftſteller dieſe Prämiſſen als wahr und richtig erkennen, zum Theile ſelbſt vertheidigen, und doch eine landſtändiſche Konkur-

---

*) Handbuch des teutſchen Staatsrechts 2 Band, 5 Buch, 2 Kap. und 6 Buch, 3 Kap.

**) Staatsrecht teutſcher Reichsſtände, § 13. VI. Kap.

renz bey der Gesetzgebung für nothwendig erklären, aus den Gründen, weil Herkommen und Verträge (gegen das Princip der Landeshoheit) den Landständen diese Konkurrenz einräumten, weil sie die genaueste Kenntnifs aller Theile des Landes u. d. gl. besitzen, *) oder weil Klugheit und Billigkeit es heischen!!

Was dem Rechte widerspricht, soll nicht seyn, und was Klugheit oder Nothwendigkeit gebeut, ist nicht immer recht. — Dafs in einigen Ländern, wo die Landstände grosses Gewicht haben, der Landesherr keinen Schritt thun darf, ohne die Stände zuvor um ihre Einwilligung gefragt zu haben; und in andern, wo der Fürst alles vermag, die Landstände froh seyn dürfen, wenn man sie aus Gnaden nur einiger Aufmerksamkeit pro forma würdiget, weifs ich, und noch mehr; aber Thatsachen begründen kein Recht, es fragt sich allezeit um ihren Rechtsgrund, und Regeln der Klugheit und Billigkeit lasse ich unberührt, da ich nicht zu erörtern habe, was politisch gut und räthlich, sondern was Rechtens ist. —

Die gesetzgebende Gewalt steht also dem Landesherrn allein zu.

§. 18.

II. Von dem Kriegs-, Bündnisse- und Friedensrechte teutscher Landesherren.

Es scheint mir unnöthig, sogar fehlerhaft zu seyn, diese 3 Punkte abgesondert zu behandeln, da

---

*) Roth a. a. O. S. 101. und Häberlin a. a. O. S. 52. Vergleiche damit, was er S. 73. n. 1. sagt.

sie auf einem und dem nämlichen Prinzipe beruhen, und korrelative Begriffe sind; denn mit dem Rechte, Krieg zu führen, ist nothwendig auch die Befugniss, Frieden zu schliessen und alle erlaubte Mittel anzuwenden (Ius foederis), seinen Feind zu überwältigen, schon ausgesprochen. — Das Recht, Alliancen einzugehen, Soldaten zu werben, Festungen und Waffenplätze anzulegen, Geiseln zu geben und zu nehmen, das Recht der Folge, Reis, Musterung, Oeffnung und Besetzung u. s. w. sind daher nur verschiedene Mittel zur Erreichung des nämlichen Zweckes. Aber desto wichtiger ist der Unterschied zwischen Reichs- und Territorialkriegen, welcher über die Untersuchung der Frage, ob bey Krieg, Bündniss- und Friedensschlüssen die landständische Konkurrenz nothwendig sey oder nicht, viele Aufklärung verbreitet.

Wenn Teutschland in seiner Gesammtheit einen Krieg führt, so ist das nur unter der Bedingung eines Reichsschlusses möglich, der nach dem Geiste der teutschen Reichsverfassung und nach klaren Worten der Reichsgrundgesetze*) den Konsens der Reichsstände und die Ratifikation des Kaisers voraussezt. Das Nämliche gilt auch bey Bündnissen und Friedensunterhandlungen. **) Die Armee wird von den Reichsständen auf die Beine gebracht, und muss von den Unterthanen derselben ohne Aus-

---

*) Instr. pac. Osn. Art. VIII. §. 2. und Wahlkap. Art. IV. §. 2.

**) Wahlkap. Art. VI. §. 1.

nahme unterhalten werden.*) Ein gleiches Verhältnifs findet auch in Kreisangelegenheiten Statt.**)

In allgemeinen Reichskriegen ist also jeder Reichsstand verbunden, seine reichsgesetzmäßige Hülfe zu leisten und sie aus den Beyträgen seiner Unterthanen zu unterhalten. Bey Bündnissen und Friedensschlüssen wird ihre Einwilligung allein erfodert, und jede landständische Konkurrenz ist ausgeschlossen und muss es seyn, weil, wenn Teutschland als Ein Staat handelt, sogar die Existenz der Landstände ignorirt wird.

Die Reichsstände können aber auch ausser dem Reichsverbande betrachtet werden, indem ihnen nach den Reichsgesetzen gegen auswärtige Staaten der ausgedehnteste Gebrauch des Völkerrechtes zusteht; und in dieser Hinsicht fragt es sich denn wieder, ob ein teutscher Landesherr auch hier unbedingt das Recht habe, ohne Einwilligung seiner Landstände Krieg zu führen und Frieden und Bündnisse zu schliessen? —

Wenn man einerseits die schlichten Worte des Osnabrücker Friedensinstrumentes Art. VII. §. 2. und der Wahlkapitulation Art. VII. §. 4. betrachtet, so erhellet daraus, dass die Reichsstände schon vermöge Landeshoheit das Recht haben, Krieg zu führen

---

*) Gerstlachers Handbuch der teutschen Reichsgesetze 7 Th. S. 967—973.

**) Strubens rechtliche Bedenken II. Th. S. 72.

ren und Bündniſſe und Frieden abzuſchlieſſen.*) Von einer landſtändiſchen Konkurrenz geſchieht nirgends eine Erwähnung: — Bedenkt man aber andererſeits, daſs es Pflicht des Landesherrn ſey, nichts zum offenbaren (oder hier wenigſtens ſehr wahrſcheinlichen) Nachtheile der Unterthanen und des Landes zu unternehmen, wogegen des Kaiſers Schutz eintreten müſste;**) und erwägt man, daſs der Krieg eines Reichsſtandes nicht gegen den Kaiſer, das Reich und den allgemeinen Landfrieden ſeyn dürfe, daſs die Territorialgränze nicht ohne Einwilligung des Reiches und der dabey intereſſirten Kreiſe,***) ſo wie auch der Regel nach nicht ohne Mitwirkung der Succeſſionsberechtigten könne verändert werden, deren Unverletzlichkeit aber immer nur von dem problematiſchen Ausgange des Krieges abhängt: ſo wird das reichsſtändiſche Ius belli, foederis et pacis in einen ſehr kompendiöſen Wirkungskreis eingeengt, und findet, wie ich dafür halte, nur in folgendem Falle Statt:

Gegen Mächte, die auſſer dem teutſchen Staatsverbande ſind, hat jeder teutſche Reichsſtand das Recht, zu ſeiner Sicherheit und Wohlfahrt Krieg zu führen und Bündniſſe mit andern Reichsſtänden oder auch auswärtigen Nationen zu ſchlieſſen, ſo

---

*) Schmidts neuere Geſchichte der Teutſchen, fortgeſezt von Milbiller. Ulm 1803. 8. Band 12. S. 254. u. f.

**) Wahlkap. Art. XV. §. 1.

***) Wahlkap. Art. X. §. 5. 10. — Gerſtlacher a. a. O. II Th. S. 315—360. — Reuſs Staatskanzley, I Th. S. 59. III Th. S. 1. XII Th. S. 1.

fern derſelbe Kräfte und Selbſtſtändigkeit genug hat, im Kriege auszuharren, ohne die benachbarten Reichsſtände zu gefährden, den Kreis und das Reich in Gefahr und Schaden zu ſetzen, und ohne die reichsſtändiſchen Pflichten gegen Kaiſer und Reich zu verletzen.*)

Dieſe Befugniſs haben die teutſchen Landesherren nach dem Sinne und einer geſunden Analogie aus den Reichsgrundgeſetzen, ohne daſs dieſe Geſetze von einer Konkurrenz der Landſtände eine Erinnerung machen.

Wenn aber der Landesherr nur vorgiebt, der Krieg ſey nothwendig oder nützlich, wenn kriegeriſcher Geiſt und natürlicher Ungeſtümm ihn verleiten, daran Theil zu nehmen, wie es bey den meiſten kleinern nördlichen Reichsſtänden in der erſten Hälfte des vorigen Iahrhunderts der Fall war, welche faſt alle an dem Kriege in Norden Theil nahmen:**) ſollten nicht wenigſtens hier die Landſtände ein Wort darein zu ſprechen haben?

Das läugne ich nicht, als Fürſprecher der Nation mögen ſie wohl dem Landesherrn über die Kräfte der Nation Vorſtellungen machen, die Aus-

---

*) Sehr gegentheiliger Meinung iſt die Schrift: Unpartheyiſche Gedanken über die Unabhängigkeit einzelner teutſcher Reichsſtände in Beziehung auf auswärtige Mächte und über ihr Recht, mit denſelben Krieg zu führen. Frankfurt und Leipzig 1792.

**) M. I. Schmidt's Geſchichte der Teutſchen, fortgeſezt von Milbiller, 17 Th. 8. Ulm 1803.

ſichten, und Hoffnungen des Krieges ſchildern, und alle erlaubten Mittel anwenden, um ihn von dem für das Land ſchädlichen und nachtheiligen Unternehmen abzuhalten. Aber es fragt ſich hier eigentlich nur darum, ob die Landſtände bey Krieg, Bündniſs- und Friedensſchlüſſen mit einem votûm deciſivum konkurriren, und das wird und muſs jeder teutſche Staatsrechtskundige ihnen abſprechen.

§. 19.

Ueber das Repräſentationsrecht der teutſchen Landſtände.

Ich mache hier eine ſcheinbare Abweichung von meinem vorgezeichneten Plane, die landesherrlichen Rechte aufzuzählen und die Konkurrenz der Landſtände dabey zu prüfen, aber freylich nur eine ſcheinbare; denn bekanntlich iſt die repräſentative Eigenſchaft die mächtige Aegide, worunter die Landſtände noch an vielen Gerechtſamen des Landesherrn Antheil nehmen, wir müſſen alſo zuerſt dieſe unterſuchen, um zu ſehen, ob ſie wahre Repräſentanten des Landes ſind, und wie weit ſich ihre Rechte in dieſer Hinſicht erſtrecken.

Nach der reinen Idee einer Geſetzgebung können die Geſetze des Staates nur aus dem allgemein vereinigten Volkswillen hervorgehen; denn er iſt allein die geſetzgebende Gewalt im Staate und das Prinzip alles Rechtes, weil er mit ſich ſelbſt nicht im Widerſpruche ſeyn kann. Da aber für das Volk die wirkliche Ausübung dieſes Rechtes der Geſetzgebung unmöglich iſt, weil alle active Staatsbürger, als die allein ſtimmenfähigen Glieder, immer ver-

ſammelt ſeyn müſsten, und auf dieſe empiriſche Art auch keine Geſetze zu erwarten wären, welche als Reſultat der reinen rechtlich geſetzgebenden Vernunft könnten betrachtet werden: ſo muſs dieſe Idee des vereinigten Volkswillens *) durch eine Stellvertretung, Repräſentation, — von was immer für einer Form — realiſirt werden. **) In dieſem Sinne wird der Landesherr, welchem die geſetzgebende Gewalt von der Nation übertragen iſt, Repräſentant des Staates genannt und im Geiſte dieſer Idee fragt ſich:

§. 20.

Können die teutſchen Landſtände Repräſentanten des Landes ſeyn?—

Es iſt ganz klar, daſs der urſprüngliche Vertrag, als eine rechtlich praktiſche Idee, die das Prin-

---

*) Seit I. I. Rouſſeau's Zeiten treibt man viel Unweſen mit dem Worte Volonté generale, und täuſcht den gemeinen Mann, wie Schlözer in ſeiner Staatsgelahrtheit I. 76. richtig bemerkt; indeſſen doch Rouſſeau nichts anders darunter verſtand, als was Kant Selbſtgeſetzgebung der Vernunft nennt. Wie wahr dieſe Behauptung ſey, vernehme man aus ſeinen eigenen Worten. Er ſagt im Contract ſocial I. 6. Le Corps politique a-t-il un organe, pour énonçer ſes volontés? Comme une multitude aveugle, qui ſouvent ne ſait, ce qu'elle veut, parce qu'elle ſait rarement ce qui lui eſt bon, executeroit-elle d'elle même une entrepiſe auſſi grande, auſſi difficile, qu'un Syſteme de Legislation. De lui même le peuple veut toujours le bien, mais de lui même il ne le voit pas toujours.

**) Reiner, allgemeine Rechtslehre nach Kant. S. 138. u. f.

zip der Gründung, Einrichtung und Erhaltung jedes Gemeinwesens ist, zu seiner Gültigkeit keinen empirischen Akt vorausseżt, dass also der Landesherr Repräsentant der Nation sey, ohne dass die Landesunterthanen zu Folge eines Beschlusses demselben die Stellvertretung übertragen hätten; denn wie wenig hier die Existenz einer solchen Begebenheit nothwendig sey, beweist bis zur Evidenz der westphälische Friede und die lezte Ländertheilung vom Iahre 1803, wo an den faktischen Konsens der Unterthanen gewiss nie gedacht wurde.

Der Landesherr ist also zu Folge des ursprünglichen Vertrages, als einer Idee, Repräsentant der Nation. Eben so können auch die Landstände als Repräsentanten des Landes gedacht werden, ohne dass man nöthig hätte, zu einem Vertrage als Faktum seine Zuflucht zu nehmen, worinn die Unterthanen eine ausdrückliche, oder stillschweigende Vertretung den Landständen übertragen hätten; denn könnte wegen des Mangels dieser Uebertragung die landständische Repräsentation umgestossen werden: so träfe das nämliche Loos auch jene des Landesherrn; und der alles zermalmenden Konsequenzenmacherey, und der daraus entspringenden fürchterlichen Folgen wäre kein Ende. Aber wer möchte etwas wissenschaftlich Gedachtes mit historischen Gründen bestreiten wollen? — Dass daher an dieser Repräsentation sowohl des Landesherrn, als der Landstände, weder Erblichkeit, noch Wahl der Stellen etwas ändere, sieht man wohl ohne Mühe ein, da sie von diesen empirischen Akten unabhängig

gedacht werden muſs. Nicht einmal der Antheil aller Volksklaſſen (dieſer gewöhnliche Stein des Anſtoſſes), wenn ſie auch ſtimmenfähig wären, iſt bey der Repräſentation nothwendig; denn Niemand wird läugnen, daſs die Reichsſtände die ganze Maſſe des teutſchen Reiches repräſentiren und doch haben die unmittelbare Reichsritterſchaft, mehrere unmittelbare Ganerbſchaften und Dynaſtien (die ehemaligen Reichsdörfer) weder Sitz, noch Stimme auf dem Reichstag, folglich keinen Antheil an der Repräſentation, und werden doch repräſentirt. Ganz konſequent; denn eine Staatsrepräſentation begreift das ganze Land und alle Bewohner in ſich, und jeder Theilnehmer an der Repräſentation vertrit nicht die Hinterſaſſen, Brinkſitzer oder Häuslinge ſeines Gutes, ſondern das ganze Corpus der Landſtände vertritt den ganzen Staat,*) und jedes einzelne Mitglied der Landſtandſchaft hat unzertrennlichen Antheil an der Staatsrepräſentation zu Folge des Beſitzes von Gütern, auf welchen die Landſtandſchaft haftet, oder die Befugniſs, auf Landtagen das Sitz- und Stimmrecht in Landesangelegenheiten auszuüben.**)

---

*) Iakobi, über das Alter und die Repräſentationsrechte teutſcher Landſtände. §. 51.

**) F. B. Weber, ökonomiſch-juriſtiſche Abhandlung über die Rittergüter, deren Eigenſchaften, Rechte, Freyheiten und Befugniſſe in Teutſchland, und beſonders in Kurſachſen. Leipzig 1802. 8. S. 184.— und Seger D. de Conjunctione Loci et Suffragii in Comitiis provincialibus cum Dominiis praediorum nobilium. Lips. 1769. §. 19.

Zwar will ich hiemit nicht gesagt haben, dafs eine vollkommene Repräsentation die Gleichstellung der Mitglieder aller freyen Landeigenthümer aus jedem Landesbezirke nicht erfodere. Davon bin ich zu sehr überzeugt. Die Vollkommenheit einer repräsentativen Verfassung erheischt diese Anordnung allerdings. Aber davon spreche ich izt nicht. Ich wollte nur zeigen, dafs im rechtlichen Begriff einer Repräsentation keine Ursache liege, warum die Landstände nicht eben so, wie die Landesherren Repräsentanten des Landes seyn könnten.

Also haben die Landstände mit den Landesherren eine gleiche repräsentative Eigenschaft?

Geduld!— In unbeschränkten Monarchien ist der Fürst das einzige Subjekt, welches die oberste Gewalt allein ausübt, und also auch der einzige Repräsentant des Staates. Aber sind denn eingeschränkte Monarchien keine rechtmäfsigen Verfassungen? Handelt in dieser der Landesherr nicht mehr als Repräsentant des Staates?— Zuverläfsig. Es sind nur neben ihm noch andere Subjekte durch die Konstitution berufen, an deren Konsens der Regent, da, wo seine Willkühr nicht allein entscheiden soll, gebunden ist, und welche als Kontrolle auf bestimmte Hoheitsrechte wirken sollen. Sie haben neben der landesherrlichen Repräsentation eine auf bestimmte Fälle beschränkte Repräsentation, damit der Herrscher von seinen Herrscherrechten keinen Misbrauch mache. Die Repräsentation des Landesherrn ist also von jener der Landstände verschieden; diese ist allgemein, jene auf bestimmte Fälle beschränkt.

Ich zeigte seither aus dem Begriffe einer Repräsentation, dass die Landstände Repräsentanten seyn können, ohne dass sie eine Uebertragungsurkunde nöthig hätten. Es war nur von der Möglichkeit die Rede, und hier fand sich kein Widerspruch. Weil aber dem Schlusse von der Möglichkeit zur Wirklichkeit die Folgerichtigkeit mangelt, so müssen wir auch noch die folgende Frage lösen:

§. 21.

Sind die teutschen Landstände wirkliche Repräsentanten des Landes?

Die Beantwortung dieser Frage scheint eine historische Deduktion zu fodern, und es ist auch nicht zu läugnen, dass ihr etwas Faktisches unterliegt, aber selbst dieses muss wissenschaftlich beurtheilt werden.

Die Landstände in Teutschland verdanken ihr Daseyn nicht einer Wahl der Unterthanen, sondern der Sanktion der Reichsgrundgesetze, welche mit der Landeshoheit der teutschen Reichsstände auch zugleich ihre Beschränkung durch Landstände ausgesprochen haben. Sie bestehen aus einem Theile der Landesunterthanen, deren Einstimmung und Beyrath auf die Ausübung der landesherrlichen Staatsgewalt wirken soll. Dies ist aber nicht anders, als durch Stellvertretung der Nation denkbar, also sind Landstände auch Repräsentanten des Landes.

Zwar sagt man dagegen: Die Landstände können die Nation nicht repräsentiren, weil ihre Privi-

legien und andern Freyheiten sie zu Gegnern der Nation machen, und eine Parthey die Gegenparthey nicht vertreten könne.

Dieser Einwurf hätte Grund, wenn er die Repräsentation beträfe, aber er gilt eigentlich nur dem Daseyn der Landstände. Die repräsentative Eigenschaft derselben haben die Reichsgesetze sanctionirt, sie darf und kann nicht durch schiefe Einwürfe deraisonirt werden. Aber welches Dokument enthält die reichsgesetzliche Sanktion der landständischen Privilegien? Sind sie ein Bestandtheil der Landesverfassung oder der Landstandschaft, vielleicht gar unwiderruflich? — Warum klebt man noch immer an dieser gothischen Fratze? — Wir erkennen und fühlen das Drückende und Unpassende dieser veralteten Formen und überschreiten doch nicht mit einem Fusstritt die Gränzen der Vorwelt. Ist doch ein kleines teutsches Ländchen, dem höhern Genius der Zeit folgend, mit dem erhabensten Beyspiele schon im Iahre 1799 vorangegangen.*) Warum läst man dieses trefliche Vorbild unbenüzt, bis gesetzlose Willkür die lästigen Fesseln zerbricht, und wegen unnützer und schädlicher Zierathen auch das an sich gute Gebäude zu Boden stürzet? — Iede wahre staatsrechtliche Regierungsform muss und kann nicht anders, als ein repräsentatives System seyn, aber nicht privilegirter Kasten, deren Zweck Sklaverey ist, sondern des Volkes, damit durch seine

---

*) Mehrere Aufklärung hierüber findet man in Häberlins Staatsarchiv. 17 H. S. 22.

Abgeordneten die Rechte aller Staatsbürger aufrecht erhalten werden, sonst ist sie eine Regierungsunform. — Das will die Natur eines Staates, das wollen die positiven Reichsgesetze.

Die Landstände haben also repräsentativen Charakter. Aber ein Anders ist die folgende Frage:

§. 22.

Wie weit erstreckt sich die Repräsentation der teutschen Landstände?

Hier finden wir die Wahrheit des Satzes bestätiget, dass sich die Extreme berühren. Die Landstände und ihre Gegner giengen zu weit und verfehlten die Wahrheit; jene, indem sie eine wissenschaftliche Repräsentation aus historischen Gründen bestritten, und diese, da sie den Grund für die historische Erweiterung ihrer Gerechtsame aus einer scientifischen Darstellung ihrer Rechtsverhältnisse ableiteten.

Wenn man die bestehenden Verfassungen mit philophischem Geiste durchforschen will, so darf man nie das Wissenschaftliche zum positiven Satze für die Untersuchung aufstellen; sondern in der empirischen Verfassung muss das Rechtsverhältnis wissenschaftlich dargestellt werden, sonst sinkt man entweder zum Doktor Observantius herab, oder versteigt sich in luftige Regionen. Es darf also hier nicht untersucht werden, welche Rechte die Landstände haben, sondern in welcher Rechtsqualität sie ihre durch die Landesverfassung bestimmten Rechte ausüben. —

Die Landſtände drehten die Frage um, erhoben ihre Repräſentation zum allgemeinen Prinzip, und eigneten ſich alle Rechte zu, welche das reine Staatsrecht den allgemeinen Nationalrepräſentanten beyleget, anſtatt daſs ſie die Ausübung ihrer Rechte, welche ihnen die reichsgeſetzliche Territorialverfaſſung einräumt, hätten beſtimmen ſollen.

Die landſtändiſche Repräſentation erſtreckt ſich nicht weiter, als ihre Rechte, die landesherrliche Gewalt zu beſchränken, ſich ausdehnen. Die Reichsgeſetze fodern den Konſens der Landſtände bey Steuererhebungen und zur Kontrahirung der Landesſchulden (weil dieſe anticipirte Steuern ſind) als unumgänglich nothwendig. So weit handeln ſie im Namen und als Repräſentanten des Landes. Alle übrigen Fälle laſſen die Reichsgeſetze unbeſtimmt. Aber ich habe oben dargethan, daſs jeder Eingriff in die Landeshoheit, auſſer den beiden obengenannten Fällen, es mögen ihn Verträge oder Herkommen unterſtützen, widerrechtlich und an ſich nichtig ſey. Indeſſen alle übrigen Handlungen des Regenten, die auſſer der Sphäre ſeiner Landeshoheit liegen, ſind Gegenſtände, welche durch Landesverträge und Geſetze beſtimmbar ſind.

Die landſtändiſche Repräſentation erſtreckt ſich alſo nur auf Steuererhebungen und Kontrahirung der Landesſchulden.

§. 23.

Von der landſtändiſchen Konkurrenz bey öffentlichen Abgaben.

Ich habe ſchon oben in Erwähnung gebracht, daſs man in ältern Zeiten nichts von eigentlichen

Steuern wuſste. Wie der Landmann von den Reichniſſen des Bodens lebte, ſo unterhielt der Fürſt ſich und die Seinigen vom Ertrage ſeiner Kammergüter und beſtritt davon die Ausgaben. In der Folge, als Regierungsanſtalten, ſtehende Miliz, und orientaliſcher Luxus an den teutſchen Höfen die vorigen Einkünfte unzureichend machten, nahmen die Fürſten zur Beſteuerung ihrer Landeseinwohner die Zuflucht, und erhielten aus dem Beutel derſelben mit Erlaubniſs der reichen Güterbeſitzer des Landes wiederholte Beyträge, welche durch die beſtändige Noth der Fürſten und das Herkommen gleichſam zur Nothwendigkeit wurden. Wie die Fürſten hatten das nämliche Loos auch die Kaiſer. Arm an Reichsdomainen muſsten ſie in wichtigen Reichsangelegenheiten Unterſtützung von den Reichsſtänden heiſchen; weil aber dieſe ſelbſt nichts hatten, ſo traf zulezt das Geben immer die Unterthanen. Mehrere Reichsgeſetze verpflichteten die Unterthanen zu gewiſſen Steuern als Schuldigkeit, und ſo wurden die zuvor freywilligen Abgaben, Beden, Petitiones, wie man ſie nannte, in gewiſſen Fällen geſetzliche Nothwendigkeit.

Hieher gehören als Reichsabgaben:

1) Steuern zu Römermonaten, auch Naturallieferungen, wenn ſie von reichswegen zur öffentlichen Sicherheit verwilliget wurden, Unterhalt des Reichskontingents bey Reichskriegen etc. Reichsabſchied vom Iahre 1543. §. 24. und Wahlkapitulation, Art. IV. V.

2) Steuern zur Aufrechthaltung der Kreisverfaſſung, zum Unterhalt der Truppen, zur Handhabung des Landfriedens. Reichsexekutionsordnung vom Iahre 1555. §. 81. 82.

3) Steuern zum Unterhalt des Kammergerichts. Reichsabſchied vom Iahre 1654. §. 14. Wahlkap. Art. XV. §. 3. und Reichsſchluſs vom Iahre 1720. d. 3. Nov.

4) Steuern für die Geſandtſchaftskoſten, zu Reichsdeputations - und Kreiskonventen. Reichsſchluſs vom Iahre 1670.

Dieſe Steuern ſind wahre Reichslaſten, und unabhängig von allem Territorialnexus. Hierin gilt kein Steuerprivilegium, Fürſt und Unterthanen müſſen nach Maasgabe ihres Vermögens gleich dazu beytragen.*) Der Grund des Beſteurungsrechtes ruht in der Reichsgewalt; die Reichsſtände haben nur das Subkollektationsrecht, welches ehedem die Reichspfenningmeiſter ausübten und die Landſtände können hier nicht über die Frage entſcheiden, ob dieſe Steuern geleiſtet werden müſſen, wohl aber darüber, wie ſie zu erheben ſind, ſofern kein regulirter Steuerfuſs im Lande eingeführt iſt. Der Landesherr muſs das Quantum der gefoderten Hülfe bekannt machen,**)

---

*) Reichsabſchied vom Iahre 1543. §. 24. 1544. §. 11. 1548. §. 102. 1555. §. 82.

**) Reichsabſchied vom Iahre 1555. §. 82.

und über die Erhebungsart mit den Landſtänden unterhandeln.*)

Auſſer dieſen Reichsabgaben wurden auch noch in den Territorien Steuern zum Unterhalt und gemeinen Beſten des Landes gäng und gäbe. Dieſe ſind entweder nothwendig zur Erhaltung des allgemeinen Staatszweckes, und haben ihren Grund in den Reichsgeſetzen, Landesverträgen und Herkommen; oder freywillig, wenn ſie vom Willen der Gebenden abhängen.

Die Reichsgeſetze erklären alle Steuern für nothwendig, welche zum Unterhalt der nöthigen Feſtungen, Garniſonen und überhaupt zur Vertheidigung des Landes gehören.**)

Nach Partikularſtaatsgeſetzen ſind alle Abgaben für Beſoldung der Staatsdiener, Polizey, Brücken- und Straſſenbau, Sicherheit, Kriegs- und Landſchäden, Tilgung der Staatsſchulden und Nationalunterricht, ſo weit die Fonds nicht zureichen, als nothwendige Steuern anzunehmen. In jedem Falle muſs der Landesherr den Landſtänden über die Summe, die Art der Erhebung und Verwendung der Steuern die Miteinſicht zugeſtehen.***) Denn

---

*) Reichsabſchied vom Jahre 1542. §. 53.

**) Reichsabſchied vom Jahre 1654. §. 180. und Wahlkap. Art. XV. §. 3.

***) Wahlkap. Art. XV. §. 3.— Strube Nebenſtunden 4 Th. 30 Abh.— Selchows neue Rechtsfälle, 3 Th.

1) in Hinsicht der Frage, wie die Steuern erhoben werden sollen, erklären die Reichsgesetze unumwunden, dass die Landstände mit ihrem Konsens und Beyrath sollen gehört werden. Der Reichsabschied vom Jahre 1542. §. 53. sagt deutlich: „Kurfürsten, Fürsten und Stände, welche sich mit ihren Unterthanen der Türkenhülf halber vertragen oder vergleichen," und am Ende: „Doch soll hiemit gemeinen Ständen anderer Sachen und vorfallenden Nothdurften halber sich mit ihren Unterthanen von wegen gebührender Anlag zu *vergleichen* und zu belegen unbenommen seyn." Mit Recht bemerkt hier Moser von der Landeshoheit in Steuersachen S. 17, dass die Reichsstände ihre Unterthanen nicht zu besteuern befugt wären, bevor sie sich nicht mit denselben oder eigentlich mit den Landständen, welche die Steuern damals, wie noch heut zu Tage bewilligten, einen Vergleich darüber geschlossen hätten. Es unterstüzt auch der Geist der Reichsgesetze, die reichsgerichtlichen Urtheile,*) und das Betragen aller Reichsstände in diesem Punkte die Wahrheit dieser Behauptung vollständig. **)

S. 127. — Moser von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 27. Pütters Rechtsfälle. I B. 68 B. — Patriotische Betrachtungen über das Besteurungsrecht in Teutschland. §. 6.

*) Moser's alte und neue Reichshofrathskonklusa. I Th. S. 9. 12. 19. — Fabers Staatskanzley. 4 Th. S. 495. und a. m.

**) Strube, observationes Iuris et historiae Germanicae. obs. 4. §. 8. 9. 12. 13. 14. — und dessen Nebenstunden. 2 Th. 10 Abh. 4 Th. 30 Abh.

2) Ueber die Art der Erhebung ist eben so von Seite der Fürsten mit den Landständen zu unterhandeln; denn aus dem vorigen angeführten Reichsgesetze folgt von selbst, dass auch sie Bedingungen zu setzen haben, wie zum geringsten Nachtheile der Unterthanen die Steuern aufzubringen seyen.

3) Was aber die Verwaltung der eingebrachten Steuern betrift, so ist es mir unbegreiflich, dass noch Territorialstaaten in Teutschland zu finden sind, wo die Landstände eine eigene Kasse für die verwilligten Steuern haben, woraus sie dem Landesherrn nach langem Markten und Verhandeln die gefoderten Summen zugestehen, indem doch die Wahlkapitulation ausdrücklich sagt: „Auch nicht gutheissen, noch zugeben, dass die Landstände die Disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungsrecessirung, *mit Ausschliessung des Landesherrn, privative vor und an sich ziehen.*“*) Kann doch kein Gesetz deutlicher sprechen und weniger einer willkürlichen Auslegung unterworfen seyn, und doch findet man noch das Gegentheil davon?

Es klingt höchst sonderbar, wenn man noch heut zu Tage hören muss: Die Landstände hätten dieses Recht hergebracht, also könnte es ihnen auch nicht genommen werden. Die Zeiten sind verändert und wir mit ihnen. Wo existirte doch im Mittelalter, woher man gewöhnlich dieses Herkommen ableitet,

*) Wahlkap. Art. XV. §. 3.

ableitet, ein richtiger Begriff von Staat, Staatsverwaltuug, und von den wechſelſeitigen Rechten und Pflichten des Regenten und der Staatsbürger, deren rechtliches Verhältniſs erſt eine Frucht der Bemühungen unſerer Tage iſt. Es iſt doch auffallend, daſs man die Rechtlichkeit der öffentlichen Handlungsweiſe in unſern itzigen Saatsverfaſſungen immer aus einem anarchiſchen Zuſtande ableitet, und darnach auch beurtheilt. Wiſſen denn dieſe treuen Anhänger der Obſervanz nicht, daſs Folgen einer geſetzloſen phyſiſchen Gewalt kein Herkommen begründen? Oder ſollen wir ewig im rechteloſen Zuſtande bleiben?— Der Landesherr iſt verbunden, bey allgemeinen Reichsabgaben die Summen bekannt zu machen, welche ſein Territorium beyzutragen hat, und muſs die Landſtände über die Art der Erhebung konſultiren. Wegen der Verwendung der bewilligten Steuern kann hier ohnehin keine Frage entſtehen.— Bey Territorialſteuern aber iſt der landſtändiſche Konſens und Rath nothwendig bey den Fragen:

1) Wie viele Steuern erhoben werden ſollen,

2) auf welche Art ſie zu erheben ſind, und

3) wie ſie verwendet werden ſollen,

Immer iſt bey Steuern der Landesherr an den Konſens der Landſtände gebunden,

Das nämliche Verhältniſs gilt auch bey Landesſchulden, weil dieſe im Grunde auch Steuern ſind, welche aber nur aus Nothwendigkeit oder wegen

anderer auſſerordentlicher Zufälle früher, als gewöhnlich, erhoben zu werden pflegen, und ich habe daher nicht nöthig, ſie abgeſondert zu behandeln. Nur den Wunſch muſs ich beyfügen, daſs man ja, wenn doch Schulden gemacht werden müſſen, auch für ihre Heimzahlung ſorge, und daſs folglich auf der Stelle ein Fond zur Beſtreitung der Zinſen und des Kapitals ausgemittelt werde, damit nicht die Nachkommen unverſchuldet die Sünden der Voreltern zu büſſen haben.

§. 24.

Von der landſtändiſchen Konkurrenz bey Landesveräuſſerungen.

Die Landeshoheit oder das Recht, über ein teutſches Reichsland zu regieren, iſt ein Eigenthum der regierenden Familie, und kann daher von ihr verkauft und vertauſcht, oder durch andere Vergleichsverträge abgetreten werden, wie die vielen in Teutſchland geſchehenen Ländertheilungen, Tauſch und Verkauf derſelben zur Genüge beweiſen.*) Nur kommt die Eigenſchaft des Landes noch in Betrachtung, worauf die zu veräuſſernde Landeshoheit haftet.

1) Iſt daſſelbe ein allodiales Eigenthum, ſo kann es von dem jedesmaligen Beſitzer ohne Widerſpruch veräuſſert werden.

---

*) Entgegen Poſſe, über das Einwilligungsrecht teutſcher Unterthanen in Landesveräuſſerungen. Iena 1786. 8.

Mit der Uebertragung des Landes geht auch das Recht, daſſelbe zu regieren, auf den neuen Akquirenten über, weil die Landeshoheit auf dem Lande haftet, und mit demſelben das Eigenthum des Beſitzers wird. Ein Widerſpruch von Seiten der Agnaten kann nur dann als wirkſam angeſehen werden, wenn dieſen allodialen Beſitzungen eine fideikommiſſariſchè Eigenſchaft anklebt.

2) Iſt aber das zu veräuſſernde Land ein Lehen, ſo wird die Einwilligung des Lehensherrn und der Lehensnachfolger vorausgeſezt; auſſer der neue Erwerber ſtünde in einer Anwartſchaft, Eventualbelehnung oder Erbverbrüderung mit dem lezten Beſitzer. Die Kurfürſten hingegen können unbedingt von Iedermann Länder und Güter im Reiche erwerben.*)

Die Einwilligung der Landſtände, wenn ſie nicht durch Verträge als nothwendig erklärt iſt, wird zu Landesveräuſſerungen nie erfodert, weil das Regierungsrecht nach der teutſchen Verfaſſung den fürſtlichen Häuſern eigenthümlich zuſteht, und hiemit die Diſpoſition über das Land ſchon verbunden iſt, obſchon nicht zu läugnen iſt, daſs dieſelbe durch Verträge dahin eingeſchränkt werden kann, daſs ohne landſtändiſchen Konſens keine Veräuſſerung Gültigkeit haben ſoll; weil das Privateigenthum der Willkür ſeines Beſitzers unterliegt.

---

*) Goldene Bulle Kap. X. §. 3. — Vergleiche Reuſs Staatskanzley XI Th. S. 377. XII Th. S. 193. XIII Th. S. 195. XIV Th. S. 100.

§. 25.

Ueber das Einwilligungsrecht der teutſchen Landſtände bey Veräuſſerung und Verſchuldung der landesherrlichen Kammergüter.

Die Geſchichte belehrt uns, daſs die teutſchen Reichsſtände, ehe das Beſteuern der Unterthanen Sitte war, alle öffentlichen und Privatausgaben blos von den Erträgniſſen ihrer Kammergüter beſtreiten muſsten, und daſs in der Folge, als ſich dieſe Abgaben vermehrten, die Unterthanen nur den Ueberſchuſs, was die Kammergüter nicht mehr zu tragen im Stande waren, über ſich zu nehmen erſucht wurden. Allgemeine Steuerfreyheit war Grundſatz der damaligen Verfaſſung, und was die Fürſten nicht mehr bezahlen konnten, leiſteten die Unterthanen nur aus freyem Willen und auf vielfältiges Erſuchen derſelben. Dieſe Gewohnheit erhielt ſich auch noch da, als die Reichsgeſetze ſelbſt den Unterthanen gewiſſe Steuern ſchon zur Pflicht gemacht hatten. Dieſs erhellet zu Genüge daraus, daſs alle Reichsgeſetze, welche über das Beſteuerungsrecht der Fürſten entſcheiden, nur von einem *Beytrage* der Unterthanen ſprechen. „Sie ſollen ihren Landesfürſten mit *hülflichem Beytrage* gehorſammlich an Hand gehen," ſagt ſogar noch der Reichsabſchied vom Jahre 1654. §. 180., wo doch Steuern zu geben, in ganz Teutſchland ſchon zur Alletagsſache geworden war. Wenn daher die Steuern der Unterthanen ſogar von reichswegen nur als ein Beytrag angeſehen wurden: ſo iſt die Wahrheit des Satzes bis zur Evidenz erwieſen, daſs Kammergüter die Hauptquelle waren, woraus

der Landesherr ſeine Ausgaben zu beſtreiten hatte. Auf dieſe Art wurden alſo die landesherrlichen Kammergüter gleichſam zum Staatsfond eingeweiht, worauf die Nation unwiderſprechliche Rechte hat, und die folglich ohne Einwilligung derſelben nicht können veräuſſert werden, weil ſie ſonſt alle Staatslaſten zu tragen hätte, indem ſie doch nach den Reichsgeſetzen nur zu einem *hülflichen Beytrage* verpflichtet iſt. Wie alſo die Reichsgewalt den Konſens der Landſtände zu Steuererhebungen für nothwendig erklärte, ſo hat ſie aus dem nämlichen Grunde auch ſchon die Unveräuſſerlichkeit der Kammergüter wegen ihrer Beſtimmung ausgeſprochen, und die Nation oder an ihrer Stelle die Landſtände, welche Teutſchlands Verfaſſung zur Beſchränkung der landesherrlichen Gewalt im Namen derſelben berief, haben das wohlgegründete Recht, den Veräuſſerungen der Kammergüter auf jedem geſetzmäſſigen Wege ſich zu widerſetzen. Der Grundſatz ſteht daher im teutſchen Staatsrecht unwiderlegbar aufrecht:

Die teutſchen Reichsſtände können, ohne Bewilligung der Landſtände, und in Ländern, wo keine Landſtände exiſtiren, der Unterthanen, ihre Kammergüter zum Nachtheil des Landes nicht veräuſſern.*)

Der nämliche Grundſatz, den ich wegen Veräuſſerung der Kammergüter aufſtellte, gilt auch als Norm bey Verſchuldung derſelben; denn Verſchul-

*) (Florencourt) Etwas über die Natur, die Veräuſſerung und Verſchuldung der Kammergüter teutſcher weltlicher Reichsſtände. Helmſtädt 1795. 8. S. 56.

dungen sind theilweise Alienationen, und wer zu einem nicht berechtigt ist, kann der auf das Andere Ansprüche machen? — Wie die Landstände das Recht und die Pflicht haben, die Erhaltung landesherrlicher Kammergüter zu besorgen, so sind sie auch befugt, jeder Verschwendung oder wenigstens Verringerung der Einkünfte aus denselben sich zu widersetzen und einen Vorgenuss der Güter zu verhindern, auf deren ganzes Erträgniss die Zukunft, wie die Gegenwart, die gegründetetsten Ansprüche hat.

Die Konkurrenz der Landstände bey Veräusserung und Verschuldung der landesherrlichen Kammergüter ist also im Geiste der teutschen Verfassung gegründet.

Doch bitte ich, die Unveräusserlichkeit der Kammergüter nicht in so strengem Sinne zu nehmen, dass dem Landesherrn nicht einmal erlaubt sey, auch die geringste Aenderung vorzunehmen, selbst wenn sie zum Nutzen derselben gereichte. Das wäre widersinnig! Kammergüter sollen ein stehendes Kapital bilden, das immer seine gewissen Zinsen abwirft. Kann das Kapital oder die Zinsen mit Vortheil durch Verkauf, Tausch, Verpachtung etc. erhöhet werden, warum sollte das nicht geschehen dürfen? Nur der Verlust des Kapitals soll verhindert werden, und so lange dieser nicht zu befürchten ist, kann jede Veränderung Statt finden. Für Nachtheil haben die Landstände zu wachen.

§. 26.

Von der landständischen Konkurrenz bey Religionsangelegenheiten.

Die Religion verdient in einem Staate die ganze Aufmerksamkeit des Regenten. Ihr Einfluss auf die

Bürger kann die wohlthätigsten Folgen hervorbringen; denn wo bürgerliche Gesetze schon lange ihre Thätigkeit verloren, da wirkt sie noch mit Kraft und schaft den rechtlichen Bürger auch noch zum guten um. Das erkannten weise Regierungen von jeher, und sorgten dafür, dass diese wohlthätigen Wirkungen nicht von Schwärmern gemissbraucht, sondern zum Besten des Staates angewandt würden.*) Daher schreibt sich auch das Hoheitsrecht des Landesherrn über die Kirche (Ius circa sacra), welches das Recht der Oberaufsicht (Ius supremae inspectionis), die Schutz - und Schirmgerechtigkeit (Ius supremae advocatiae) und das Reformationsrecht (Ius reformandi) in sich begreift.**)

Dass die ersten beiden Rechte dem Landesherrn allein zustehen, resultirt schon aus dem Begriffe der höchsten Gewalt, worinn auch die Befugniss liegt, alle Mittel anzuwenden, dass die kirchliche Gesellschaft nicht zum Nachtheile des Staates ausarte,***) und aus klaren positiven Gesetzen.

---

*) K. I. Wedekind, die Aufnahme neuer Kirchen im Staate überhaupt und der protestantischen in Baiern insbesondere, nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes, des gemeinen teutschen und des baierischen Territorial - Staatsrechts gewürdiget. Göttingen 1803. 8. §. 8.

**) Frank, Grundbetrachtungen über Staat und Kirche nach natürlichen Rechtssätzen mit Anwendung auf Teutschland. Mainz 1784. 8. §. 14.

***) Wedekind a. a. O. S. 49. u. f.

„Omnes et ſinguli electores, principes et ſtatus imperii — libero iuris territorialis, tam in eccleſiaſticis, quam in politicis exercitio — ſtabiliti firmatique ſunto, ut a nullo unquam ſub quocunque praetextu de facto turbari poſſint vel debeant. *)

Ferner

„Conventum eſt, hoc idem porro quoque ab utriusque religionis ſtatibus obſervari nullique ſtatui immediato ius, quod ipſi ratione territorii et ſuperioritatis in negotio religionis competit, impediri oportere;“ **) und

„Wir wollen weder denen Reichsgerichten, noch ſonſt Iemand, wer er auch ſeye, geſtatten, daſs denen Ständen, in ihren Territoriis in Religions — — Sachen ſub quocunque praetextu vor- oder eingegriffen werde.“ ***)

In dieſen Fällen iſt alſo der Landesherr an den Konſens der Landſtände nicht gebunden; aber bey dem Reformationsrechte nehmen einige eine landſtändiſche Konkurrenz an, wir müſſen alſo unterſuchen, ob dieſe Behauptung Grund habe. —

Das Reformationsrecht (Ius reformandi) iſt nach dem Sinne des weſtphäliſchen Friedens Art. V. §. 30. und 31. der Innbegriff der Rechte, welche dem Lan-

---

*) Inſtr. pac. Osn. Art. VIII. §. 1.

**) Inſtr. pac. Osn. Art. V. §. 30.

***) Wahlkap. Art. I. §. 8.

desherrn über die Ausübung einer andern Religion zukommen, doch so, dass die Unterthanen, welche in dem Entscheidungsjahre (1. Ian. 1624.) eine öffentliche oder Privatausübung ihrer Religion besassen, dabey nicht beeinträchtiget werden sollen.

Wenn daher der Landesherr in einem Orte oder im ganzen Lande eine neue Religion einführen, oder eine vorherbestandene aufheben will, wodurch der normalmässige Besitzstand der Religionsübung verändert wird, so ist das nur durch eine Uebereinkunft mit den Unterthanen eines jeden Ortes möglich; denn nur sie sind die einzigen und wahren Pacisœnten.*)

Die Landstände und ihre Anhänger sehen aber die Sache aus einem andern Gesichtspunkte an. Sie sagen: Alle Religionsverwandte eines Landes bilden eine moralische Person; so viele Religionen im Lande sind, so viele moralische Personen existiren. Am Interesse der Einzelnen hängt das allgemeine Interesse aller Religionsgenossen. Sie (die Landstände) wären die Repräsentanten davon, also auch allein berechtigt, bey Veränderung der normalmässigen Religionsübung an einem Orte statt der Einwohner desselben mit dem Regenten zu unterhandeln. Allein

1) das osnabrückische Friedensinstrument räumt dem Landesherrn das Reformationsrecht ohne alle

---

*) Gönner, über Veränderungen der Religionsübung gegen den Zustand des Normaljahres. Zweyte vermehrte Auflage. Landshut 1802. 8. §. 14—18.

Beſchränkung ein, und nirgends, wo von Verträgen über das Religionsweſen eine Meldung geſchieht, iſt der Landſtände auch nur mit einer Sylbe erwähnt.*)

2) Auch ſind die Prämiſſen dieſes Schluſſes ganz falſch; denn die Religionsverwandten eines Landes machen keine moraliſche Perſon aus. Immer iſt de iure ſingulorum die Rede, und nur die Unterthanen und der Landesherr werden als kompaciſcirende Theile genannt. Ferner hat das Friedensinſtrument bey Feſtſetzung des Normaljahres nicht ohne Grund den Ausdruck: „Subditi cuiuscunque generis“**) gewählt, und dadurch unumſtöſslich dargethan, daſs von einer landſtändiſchen Repräſentation kein Gebrauch gemacht werden könne. Die Landſtände ſind wohl als Unterthanen, nicht aber in ihrer landſtändiſchen Eigenſchaft unter dieſem Ausdrucke begriffen. Selbſt in dem Falle, wenn die Religionsübung im ganzen Lande einer Veränderung unterläge, können die Landſtände auf keine Repräſentation ſich beruffen. Es bleibt immer das oben gezeichnete Verhältniſs; denn die Veränderung trift allemal nur die Rechte der einzelnen Unterthanen eines jeden Ortes.

3) Am unglücklichſten ſcheinen mir die Landſtände daran zu ſeyn, wenn ſie das landesherrliche Reformationsrecht als einen Akt der Geſetzgebung anſehen, und aus dieſem Grunde eine Konkurrenz fodern wollen; denn abgeſehen von dem, daſs ſie bey der Ge-

---

*) Inſtr. pac. Osn. Art. V. §. 27. 30. 31. Art. VII. §. 1.

**) Inſtr. pac. Osn. Art. V. §. 31.

ſetzgebung keinen Antheil haben, welches ich oben zu erweiſen ſtrebte: ſo ſcheint mir dieſer Kunſtgriff eine ſichtbare Verdrehung, hinter welcher ein zahlloſes Heer unedler Abſichten ſein Unweſen treiben will. *)

Die Landſtände können alſo auf eine Konkurrenz bey Religionsangelegenheiten keinen Anſpruch machen. —

Ich habe nun die landesherrlichen Gerechtſame aufgezählt und unterſucht, bey welchen die Landſtände eine Konkurrenz mit Grunde zu fodern berechtigt ſeyen. Das Reſultat davon gieng dahin, daſs die Reichsgewalt nur bey Steuerhebungen, Kontrahirung der Landesſchulden und bey Veräuſſerung und Verſchuldung der landesherrlichen Kammergüter ihren Konſens als nothwendig erkläre. Indeſſen iſt es immer noch möglich, daſs ein Landesherr durch Reverſalien, Landtagsabſchiede, Landesgeſetze, Haus- und Landesverträge etc. ſich verbinden könne, das Land nach den Reichs- und Territorialgrundgeſetzen zu regieren, die Rechte der Landſtände (wenn ſie nicht Unrechte ſind) und Unterthanen nicht zu verletzen, und in alle möglichen Beſchränkungen ſeiner Willkür zum Beſten des Landes einzuwilligen. Aber nie dürfen dieſe Verträge oder Landeskompaktaten das Weſentliche und Reichsgeſetzmäſſige der Landeshoheit vernichten oder einſchränken; nie dürfen die Gerechtſame des Kaiſers und Reiches darunter leiden, oder eine Beeinträchtigung

---

*) Vergleiche Wedekind a. a. O. 3. Hauptſtück.

des Regierungsnachfolgers in ſeinen Hoheitsrechten dadurch erzielet werden.*)

Indeſſen gehört die ausführlichere Behandlung dieſer Verträge mehr in das Partikular-Staatsrecht eines jeden Reichslandes, als hieher.

---

*) Ickſtadt, de eo, quod juſtum eſt circa literas reverſales principum et ſtatuum imperii R. G. Ingolſtadt 1759. ſagt §. 26. „Pro regula univerſali tenendum, compactata et per conſequens literas reverſales, quibus princeps ſtatibus provincialibus exactam legum imperii et territorii fundamentalium cuſtodiam pollicetur et conventum, quo actus exercitii ſpeciales iurium ſuperioritatis modum aliaque legitime impetrata iura et privilegia ſarta tecta ſe ſervaturum ſpondet, pro iuſtis, licitis et validis, ac pro re nata ad haeredes etiam et ſucceſſores tranſitoriis habendas eſſe:“ und §. 27. „Compactata atque literas reverſales qualescunque, quibus principes et ſtatus imperii contra leges imperii publicas, in praeiudicium fidei, quam imperatori et imperio debent, ſeſe obſtringunt, quibusque de iuribus territorialibus et regalibus contra feudorum imperii leges, cum praeiudiciis haeredum et ſucceſſorum, eadem alienando ſtatibus provincialibus et ſubditis communicando aut deteriorando et minuando paciscuntur, quae denique labe iniuſtitiae aut defectu conſenſus legitimi ſive ex parte voluntatis, ſive ex parte intellectus, pro irritis invalidis nulliusque roboris reputandas eſſe.“ Vergleiche auch deſſelben: Vindiciae territorialis poteſtatis adverſus capitulationum, compactatorum et literarum reverſalium abuſus in imperii R. G. principatibus paſſim inoleſcentes. Monachii et Ingolſtadii 1759. — und Barthel de iuſtis pactorum inter dominos territoriales eorumque ſtatus provinciales et ſubditos limitibus. Wirzeburgi 1771.

Hieraus laſſen ſich, wie ich dafür halte, alle Fragen, welche in Hinſicht der landſtändiſchen Konkurrenz entſtehen können, befriedigend löſen, und ich glaube hiemit das Verhältniſs zwiſchen Landesherrn und Landſtänden hinlänglich gezeichnet zu haben.

§. 27.

C) Die teutſchen Landſtände im Verhältniſſe zur Nation.

Die teutſchen Landſtände handeln im Namen der Nation und verbinden dieſelbe in ſo weit, als ihre Handlungen mit der landſtändiſchen Gewalt übereinſtimmen. Innerhalb dieſer Sphäre ſind ſie wahre Repräſentanten des Landes, und haben die Befugniſs, den geſammten Bewohnern deſſelben Verbindlichkeiten aufzulegen und Rechte für ſie zu erwerben.*) Die Beſchlüſſe, welche ſie in dieſer Hinſicht über gemeinſchaftliche Angelegenheiten und Bedürfniſſe mit dem Landesherrn abfaſſen, haben die Kraft und Verbindlichkeit gerade ſo, als hätte jeder Landeseingeborne perſönlich eingewilliget.

Aber auch das Recht der Petition haben die Landſtände, das heiſst: Sie ſind Fürſprecher des Landes, und können unaufgefodert Vorſtellungen und Rathſchläge dem Landesherrn überreichen, um wahrſcheinlichen oder wirklichen Schaden und Nachtheil von dem Lande zu entfernen. Werden ſie von Seite des Landesherrn nicht erhört, ſo können ſie ſelbſt bey den

---

*) Moſer von der Reichsſtände Landen etc. S. 716. — und Poſſe über das Staatseigenthum etc. S. 211.

Reichsgerichten auf Abstellung ihrer Besorgnisse oder Beschwerden dringen.*)

Auch die Unterthanen können die Landstände um ihre Unterstützung und Fürsprache bey dem Landesherrn anruffen, damit sie demselben ihre Klagen vorbringen, mit Rathschlägen zum Besten oder zur Wohlfahrt des Landes an die Hand gehen, und so ihre Bestimmung als Geschäftsführer (negotiorum gestores) der Unterthanen getreulich erfüllen.**)

II. Rechte der teutschen Landstände und im Gegensatze ihre Verbindlichkeiten.

A) Rechte derselben.

Ich habe den wichtigsten Theil der landständischen Gerechtsame schon im Verlaufe der Behandlung erörtert, und darf sie also nur des Systemes wegen hier berühren.

Die Landstände haben das Recht

1) bey Steuererhebungen zu konkurriren. Sie müssen
2) bey Kontrahirung der Landesschulden,
3) bey Veräusserung und Verschuldung der landesherrlichen Kammergüter um ihre Einwilligung gefragt werden, und haben eben so auch:

---

*) Wie zum Beyspiele die Kurtrierischen Landstände mit Recht ganz diesen Weg einschlugen und nach fruchtlosen Bitten bey dem Reichskammergericht um ein Mandatum de obducendo milite gallico gegen ihren Landesherrn nachsuchten. Häberlin's Staatsarchiv 3 H. S. 314. 4 H. S. 397. — auch Fabers neue Staatskanzley XIV Th. S. 105.

**) Faber's alte Staatskanzley VI Th. S. 418. — Neue Staatskanzley XIV Th. S. 100. 137.

4) das Recht der Petition.

Aber auſſer dieſen allgemeinen Befugniſſen haben ſie auch noch die Rechte

5) einer im Staate genehmigten Geſellſchaft (Corporis liciti), ſo weit dieſelben nicht durch Reichs- und Territorialgeſetze aufgehoben oder beſchränkt ſind.

Wir müſſen ſie alſo einer nähern Unterſuchung unterwerfen, um darüber in's Reine zu kommen.

Unter die kollegialiſchen Rechte gehören:

a) Das Recht der Zuſammenkünfte ohne Einwilligung des Landesherrn.

Dieſe Befugniſs iſt den Landſtänden in der Wahlkapitulation mit den dürren Worten abgeſprochen:

„Auch nicht gutheiſſen, noch zugeben, daſs die Landſtände die Diſpoſition über die Landſteuer — — — — — — mit Ausſchlieſſung des Landesherrn privative vor- und an ſich ziehen, oder *in dergleichen und andern Sachen ohne deren Landesfürſten Vorwiſſen und Bewilligung Konventen anſtellen und halten.*“*)

Häberlin **) glaubt zwar, es könne ſich dieſes Geſetz nicht auf alle Privatkonvente durchaus erſtrecken, weil ſonſt die Landſtände in manchen Ländern übel daran ſeyn würden, indem der Fürſt und ſeine Miniſter nichts unlieber ſehen, als dergleichen Verſammlungen, weil ſie wohl wiſſen, daſs es dann an

---

*) Wahlkap. Art. XV. §. 3.

**) Handbuch des teutſchen Staatsrechts. 2 B. S. 55. u. f.

gehorſamſten Anbringen aller Art nicht fehlen werde. Er meint, die Abſicht der Wahlkapitulation gehe nur dahin, die beſondern Zuſammenkünfte der Landſtände in Rückſicht auf die privative Behandlung der Landſteuern zu verbieten.

Allein ich kann dieſer Meinung aus folgenden Gründen nicht beypflichten:

1) Der klare Sinn der Stelle aus der Wahlkapitulation iſt dieſer: In mehreren teutſchen Reichsländern haben die Landſtände die privative Diſpoſition, Empfang, Ausgabe etc. über die Landſteuern mit Ausſchluſs des Landesherrn, *und ſtellen in dergleichen* (die Landſteuern betreffenden) *und andern Sachen* ohne Vorwiſſen und Bewilligung ihrer Landesfürſten Konvente oder beſondere Zuſammenkünfte an. Dieſs will nun der Kaiſer kraft der ihm übertragenen Reichsgewalt nicht mehr gutheiſſen, noch zugeben, und ſoll alſo von nun an aufgehoben ſeyn. Die Reichsgeſetze verbieten daher die Verſammlungen der Landſtände nicht allein in Hinſicht der privativen Behandlung der Steuern, wie Häberlin dafür hält, ſondern auch *in andern Sachen*, wie das Geſetz ausdrücklich ſagt. Der Sinn der Wahlkapitulation leidet gar keine andere Interpretation; denn die Objekte ſind genau getrennt und mit Sorgfalt bezeichnet.

2) Was ſollte man von Zuſammenkünften denken, deren Zweck und Abſichten dem Staate unbekannt ſind? Wer bürgt für die Folgen, welche dieſe Verſammlungen unter dem Vorwande der gemeinſchaftlichen Landesangelegenheiten nach ſich ziehen?

Spricht

Spricht man doch immer davon, dafs der Staat keine heimlichen Klubbs und Orden dulden könne, und was wären denn diefe Verfammlungen Beffferes? — Wer zu viel behauptet, fagt das Sprichwort, beweifet nichts, und fo geht es auch jenen, welche den Landftänden das Recht einräumen wollen, ohne Vorwiffen des Staats oder feines Oberhaupts Verfammlungen anzuftellen. Was machen fie denn auf diefe Weife aus den Landftänden? Es fcheint, als wollten fie gefliffentlich darauf hinarbeiten, um nur mit Gewifsheit denfelben das Vertrauen der Nation zu entziehen! — Das kann und darf doch einmal nicht zugegeben werden, und daher auch nicht die Mittel, welche diefe unfelige Kataftrophe zur unausbleiblichen Folge hätten.

Im Geifte des oben angeführten Gefetzes liegt unverkennbar die Idee, dauerhafte Ruhe in den teutfchen Reichslanden zu gründen, und daher auch jeden Schein der Möglichkeit zu vernichten, wodurch diefelbe könnte geftört werden. Verfammlungen von was immer für einer Art ohne landesherrliches Vorwiffen in Teutfchland noch zu erlauben, war fchlechterdings mit dem Syfteme des Friedens unvereinbar, und mit den erften Grundbedingungen deffelben im Widerfpruche.

Welche Mittel haben alfo die Landftände, um über gemeinfchaftliche Landesangelegenheiten fich zu berathen? —

Wollen die Landftände fich über die Wohlfahrt des Landes in einer allgemeinen Verfammlung berathen, fo müffen fie dem Landesherrn davon eine Anzeige machen und feinen Konfens darüber einholen.

Sollte der Fürſt gegen alle Erwartung ihren gerechten Foderungen nicht entſprechen (aber welcher Landesherr wird das nicht?): ſo können ſie ihre Beſchwerde darüber bey den Reichsgerichten anbringen, welche ihren Wünſchen zuverläſſig werden Gerechtigkeit widerfahren laſſen.

Nur in dem Falle, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, glaube ich, daſs den Landſtänden das Recht, eine Verſammlung zu halten, nicht abgeſprochen werden könne, doch mit der Bedingung, daſs ſie die Urſache ihrer Zuſammenkunft durch Publicität rechtfertigen, und den verweigerten Konſens des Landesherrn bey den Reichsgerichten nachholen und ſuppliren, oder überhaupt ihr Unternehmen ratihabiren laſſen. Nach dieſer Vorausſetzung halte ich alſo die Landſtände für befugt, ohne Einwilligung, aber nicht ohne Vorwiſſen des Landesherrn, Konvente anzuſtellen.

Ein gleiches Verhältniſs findet auch Statt, wenn Landtage ſollen gehalten werden. Nur der Landesherr hat die Befugniſs, einen Landtag auszuſchreiben: aber auch den Landſtänden kann das Recht nicht abgeſprochen werden, die Ausſchreibung deſſelben zu fodern, und wenn der Landesherr aus unſtatthaften Gründen die Zuſammenberufung auf einen Landtag ablehnen wollte, ſo können ſie ſich an die Reichsgerichte wenden, daſs dem Landesherrn von dieſen die Ausſchreibung eines Landtages aufgetragen werde.*)

b) Das Recht der Landſtände, Bündniſſe unter ſich zu ſchlieſſen.

Dieſe Sitte des Mittelalters, welche eigentlich die Baſis zur Gröſſe der teutſchen Landſtände war, hob

*) Moſer, von der Reichsſtände Landen etc. S. 1499.

ſchon der allgemeine Landfriede vom Iahre 1495 auf,*) und vollends alle Spuren dieſer rohen Ueberreſte aus den Zeiten des Fauſtrechtes vertilgte noch die Wahlkapitulation Kaiſers Karl des Fünften vom Iahre 1519 durch Einrückung der Stelle:

„Alle unziemliche, häſſige Verbündniſſen, Verſtrickungen und Zuſammenthuung deren Unterthanen, weſs Standes oder Würden die ſeyen ———— wollen wir aufheben.“**)

Zwar wendet man ein, die Wahlkapitulation verbiete nur die unziemlichen Verbündniſſe, und das Verbot treffe alſo nicht auch andere Verbindungen.***)

Allein abgeſehen von dem, was ich ſo eben von der Tendenz der Reichsgeſetze ſagte, den Frieden in Teutſchland dauerhaft zu begründen, kann man dieſer Behauptung noch aus einem andern Grunde nicht beyſtimmen, wenn man die Sprache und den Geiſt des Zeitalters, worinn dieſes geſchrieben ward, gehörig zu verdollmetſchen weiſs; denn es iſt eine nach den Forſchungen unſerer beſten Archäologen allgemein anerkannte Wahrheit, daſs nach der Schreibart damaliger Zeit der Entſcheidungsgrund dem Subjekte allezeit in der Form eines Prädikates oder Ad-

---

*) Allgemeiner Landfriede vom Iahre 1495. §. 11,

**) Wahlkap. Art. XV. §. 6.

***) Roth, Staatsrecht teutſcher Reichslande. 2 Th. S. 60. n. 4. und Moſer a. a. O. S. 706. der ſich aber S. 707. wieder korrigirt.

jektivs beygeſezt wurde. Der Satz der Wahlkapitulation lautet daher nach dem Sprachgebrauche unſerer Zeit ſo: Alle Verbündniſſe, Verſtrickungen und Zuſammenthuung der Unterthanen, weil ſie unziemlich und gehäſſig ſind, wollen wir aufheben Es kann alſo von blos unziemlichen Verbindungen keine Rede mehr ſeyn. — Auf die nämliche Art drücken ſich die damaligen Reichsgeſetze von Neutralitäten aus. Sie ſagen: Alle ſchädlichen Neutralitäten etc. das heiſst: Alle Neutralitäten, weil ſie ſchädlich ſind u. ſ. f. Denn damals herrſchte das Prinzip der Staatseinheit in Teutſchland der Erfahrung nach beſſer, als heut zu Tage, und die Reichsgeſetze hätten vor blos ſchädlichen Neutralitäten nicht Urſache zu warnen.

Das Recht der Bündniſſe unter ſich iſt alſo den teutſchen Landſtänden von reichswegen verboten.

c) Das Recht einen Ausſchuſs zu ernennen, der in gewiſſen Fällen und auf unbeſtimmte Zeit die Geſchäfte der geſammten Landſtände übernimmt, fliesst ſchon aus den kollegialiſchen Rechten, und ſteht den Landſtänden auch unbeſtreitbar zu: allein die Befugniſs, einen beſtändigen Ausſchuſs zu wählen ohne landesherrliche Einwilligung, kann ihnen nicht zugeſtanden werden; denn dieſs iſt ein konſtitutioneller Artikel, welcher nur auf einem Landtage, das heiſst, mit Uebereinkunft des Landesherrn und der Landſtände zugleich zu Stande gebracht, und folglich auch nur auf einem Landtage wieder aufgehoben werden kann. Das Geſchäft des Erſtern iſt ein kollegialiſches, und kann von den Landſtänden, als einem Korpus, auf-

getragen und wieder zurück genommen werden; nicht so aber das zweyte, denn dieſs betrift die Staatsverfaſſung ſelbſt, und iſt unabhängig von der kollegialiſchen Form der Landſtände. Der richtige Unterſchied iſt ohne weitere Erklärung einleuchtend, und auch die Wahrheit der Behauptung: daſs die Mandatarien der erſten Art von den Landſtänden allein, die andern aber nur auf einem Landtage zur Verantwortlichkeit können gezogen werden.

d) Das Recht, neue Mitglieder aufzunehmen, oder die Anzahl derſelben nach Willkür und einſeitig abzuändern, gebührt den Landſtänden nicht.*) Neue Mitglieder zur Landſtandſchaft kann nur der Landesherr berufen, wie aus den Grundſätzen erhellet, welche ich ſeither aufſtellte.

e) Das Recht eine landſtändiſche Kanzley, ein eigenes Siegel und Archiv zu haben, gehört zur Kollegialverfaſſung, und wird den Landſtänden allenthalben geſtattet.

f) Konſulenten, Rentmeiſter, Sekretäre, Schreiber, Boten und andere nöthige Diener aufzunehmen, ſind die Landſtände ebenfalls befugt; doch hat der Landesherr immer das Recht, ſie zu beſtättigen und die Beſoldung derſelben zu reguliren; denn auch ſie ſind Staatsdiener, und bleiben immer der landesherrlichen Gewalt unterworfen.

---

*) Moſer a. a. O. S. 656.

Schade, dafs die Fürſten dieſes Recht ſo ſelten oder doch wenigſtens ſo nachläſſig ausüben; denn es giebt viele Landſchaften in Teutſchland, wobey das Dienſtperſonale und ihr Gehalt mit den übrigen Staatsdienern in einer ungeheuern Disproportion ſteht, und zu endloſen Klagen Anlafs giebt.

B) Verbindlichkeiten der Landſtände.

Die Landſtände bleiben allezeit Unterthanen ihres Landesherrn. Sie ſind ihm daher ſtets Gehorſam und Unterthänigkeit ſchuldig: aber wo ihr Beruf es fodert zu ſprechen, müſſen ſie ſich der guten Sache mit Wärme und Thätigkeit annehmen und nie vergeſſen, dafs ſie der Nation für jede ihrer Handlungen verantwortlich bleiben. Beſchränkung der Herrſchergewalt beym Miſsbrauch der Herrſcherrechte und Beförderung der Landeswohlfahrt iſt der Zweck ihres Daſeyns, der ihnen bey allen Verhandlungen vorſchweben und das Ziel ihres Strebens ſeyn ſoll. Nicht blos um Steuern markten, ſey ihr einziges Geſchäft, wenn ſie mit dem Landesherrn ſich über Landesangelegenheiten berathen ſollen; ſondern mit ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätzen ausgerüſtet, müſſen ſie die mannigfaltigen Rubriken der Staatsausgaben mit prüfendem Auge durchforſchen: ob die Einkünfte und Ausgaben des Staates in einem verhältniſsmäſſigen Ebenmaafe gegen einander ſtehen, und die Verwaltungskoſten nicht den gröſsten Theil der Einkünfte verſchlingen, vielleicht unter Titeln und Namen, die ein vernünftiger Staatsökonom gar nicht kennt; ob von den beſtehenden Anſtalten hinlängliche Sicherheit von

Innen und Auſſen zu erwarten ſey; ob der Beſoldungszuſtand der Staatsdiener nach den wirklichen Zeitumſtänden und Verhältniſſen vermindert oder erhöhet werden ſoll; ob Inſtiz- und Landespolizey gehandhabt werde, der Nationalunterricht nicht daniederliegt, und auf welchen Wegen überhaupt Kultur und Induſtrie den höchſtmöglichen Grad von Vollkommenheit erreichen kann u. ſ. w.— Wenn die Landſtände mit ſolchen nützlichen und patriotiſchen Vorſchlägen den Landesherrn unterſtützen und ſeine Entſchlüſſe durch ſolche weiſe und edle Rathſchlüſſe lenken, ſo kann und wird ihm ihre Konkurrenz nicht läſtig, ſondern höchſt wünſchenswerth ſeyn. Landſtände dieſer Art werden nie die Kränkung erfahren müſſen, daſs ihre Konkurrenz auf dieſe oder jene Geſchäfte ſich nicht erſtrecke, man wird ihren Beyrath freywillig fodern, weil Kenntniſſe und Vaterlandsliebe ihn leiten. — —

Die vorzüglichſte Sorge der Landſtände ſey, Steuern nur nach dem Erfodernifs des Staatszweckes zu bewilligen, und nicht nach dem, was der Bürger aufzubringen und zu geben im Stande iſt; denn heilig muſs ihnen das Eigenthum der Nation ſeyn. Sie dürfen keine unnöthigen Steuern bewilligen und keine nothwendigen abſchlagen. Das Bedürfniſs des Staates muſs der Maasſtab ihrer Bewilligung ſeyn, und für die richtige Verwendung der erhobenen Steuern müſſen ſie die gewiſſenhafteſte Sorge tragen, und jeder zweckloſen Zerſplitterung derſelben mit aller Macht vorbeugen. Wenn der Landesherr und ſeine Landſtände auf dieſe Art über des Landes Wohlfahrt

wachen, und nie die wechselseitigen Gränzen ihrer Befugnisse nach dem Geiste der teutschen Reichsverfassung mit einem Fusstritt überschreiten, so ist das grosse Werk: *Verein der Fürsten und Stände zur allgemeinen Nationalbeglückung vollendet.*

Sätze aus der Rechtswissenschaft

mit

einer Abhandlung

über

den Ursprung

und das rechtliche

Verhältnifs der Landstände

in

Teutschland,

zur

Erlangung der Licentiatenwürde

mit Bewilligung

der kurfürstlichen Juristenfakultät

unter

dem Vorsitze

des

Herrn Hofraths und Professors

Dr. F. X. Krüll

zur

öffentlichen Prüfung vorgelegt

von

Karl Ioseph Hartmann,

von Bonnholz in der Neupfalz, der Rechte Kandidaten.

Landshut den 27sten December 1803.

I.

Rechtswissenschaft.

A. Reine.

a) Vernunftrecht.

1) Kauf bricht die Miethe nicht.

b) Allgemeines Staatsrecht.

2) Der Zweck des bürgerlichen Vereins ist Realisirung des höchsten Socialgesetzes durch Zwang, oder Wirklichmachung des möglichen Friedenszustandes unter Vernünftigen Wesen, die als physische Kräfte unter dem Gesetze gegenseitiger Einwirkung, folglich in einem natürlichen Kriegszustande stehen.

3) Der Vernunftstaat verwirft den Unterschied der Stände nicht durchaus, will ihn aber nicht durch den Zufall der Geburt, noch durch die Willkür des Staatsoberhauptes, sondern durch den erreichten höhern Grad der moralischen Mündigkeit der Person bestimmt wissen.

4) Unpartheyische Iustizpflege ist nur in jenem Staate möglich, wo ächte Begriffe von Freyheit und Gleichheit der Bürger herrschen.

c) Völkerrecht.

5) Die Exterritorialität der Gesandten und die ihnen zustehende Freyheit von allen Abgaben haben ihren Grund nicht blos in positiven Gesetzen, sondern in der Vernunft selbst.

— o —

B. *Positive.*

I. *Theoretische.*

1) *Reine positive.*

a) *Die Verhältnisse der einzelnen Bürger betreffende.*

aa) *Privatrecht.*

α) *Römisches.*

6) In einem Schaltjahre ist nach L. 98. D. de verb. Signif. allezeit der 24ste Februar der Schalttag, nicht aber, wie Schmidt in Würzburg glaubt, der 29ste Februar. Diejenigen, welche am 29sten Februar in einem Schaltjahre geboren sind, haben in einem gemeinen Jahre ihren Geburtstag am 28sten Februar.

7) Die Rechtsparömie: casum sentit Dominus, ist unbestimmt, und in mehrern Fällen unzureichend.

8) Das Ausspielgeschäft enthält einen doppelten Vertrag:

a) Des Ausspielers mit dem Spielenden, und

b) der Spielenden unter sich.

Der zufällige Untergang des Spielobjektes trift also nicht den Ausspieler, sondern die Spielenden.

β) *Teutsches.*

9) Thatinfamie (Infamia facti) gehört unter die Volkssagen, mit Unrecht legt man ihr nachtheilige Folgen bey.

10) Nicht der Leibzüchter (Austrägler), sondern der Gutsübernehmer trägt die auf dem Grunde haftenden Lasten.

γ) *Bairisches.*

11) Der Satz im bairischen Civilkodex: Die Schaarwerke sind ein Effectus Iurisdictionis bassae, und im Zweifel steht die Vermuthung allezeit gegen den Schaarwerkspflichtigen, ist gegen die Geschichte und das teutsche Recht, und hat Baierns Industrie mächtig daniedergebeugt.

12) Söhnen der Staatsdiener wird die Siegelmäſſigkeit ihrer Väter nicht zu Theil.

b) Öffentliche Verhältniſſe betreffende.

aa) Die Verfaſſung des Staates.

α) Staatsrecht.

αα) Teutſches.

13) Teutſchland iſt Ein Staat, und wenn dieſer Grundſatz in der Erfahrung nicht allgemein geltend gefunden wird: ſo liegt die Urſache davon nicht in der Unrichtigkeit deſſelben, ſondern in der Schwäche unſerer exekutiven Macht, und in den vermoderten Fugen des teutſchen Reichsverbandes.

14) Nach dieſem Grundſatze fällt die Gültigkeit des bekannten Fridericianiſchen Privilegiums für Oeſterreich und die Behauptung einer Exemtion verſchiedener Reichsſtände von den Reichsvikariaten von ſelbſt zuſammen.

15) Der Maasſtaab bey Steuererhebungen iſt das Bedürfniſs des Staates, gleichviel, ob ſie von reichswegen, oder zum Beſten eines Reichslandes gefodert werden. Die Landſtände konkurriren bey den Erſtern nur in Hinſicht der Frage: Wie ſie zu erheben ſind, wenn kein regulirter Steuerfuſs im Lande eingeführt iſt? — Bey den Leztern aber in Hinſicht der Fragen: Wie viel Steuern erhoben werden ſollen? — Wie (wenn kein Steuerregulativ vorhanden iſt)? — Und auf welche Art ſie verwendet werden ſollen? —

ββ) Bairiſches.

16) Die Frage: Ob die Landſtände bey einer allgemeinen Steuerperäquation konkurriren, muſs aus der Beſtimmung der Landſtände und dem Zwecke einer Steuerperaequation beantwortet werden.

17) Die nämlichen Grundſätze gelten auch bey Mauthverordnungen.

bb) Das Verwaltungsrecht des Staates.

Peinliches Recht.

18) Die Grundzüge der peinlichen Rechtsverfaſſung in einem ausgebildeten Staate ſind:

a) Es giebt nur ein Recht zu ſtrafen, weil, und inſofern es eine Verbindlichkeit zu ſtrafen giebt.

b) Die richterliche Gewalt iſt durch eine ewige Scheidewand von der vollziehenden und von der geſetzgebenden getrennt.

c) Keine Staatsgewalt kann den überwieſenen Verbrecher von der geſetzlichen Strafe befreyen.

d) Genau geſondert iſt:

aa) Das Amt des Richters und das Amt der Polizey;

bb) Die Funktion des Unterſuchenden, und die Funktion des erkennenden Richters;

cc) Das, was der geſunde Menſchenverſtand über die Exiſtenz und Imputativität der That (wohleingerichtete Iury), und was der gelehrte Kenner der Geſetze über die Strafwürdigkeit derſelben nach den Geſetzen zu entſcheiden hat.

2) Gemiſchte poſitive.

a) Kirchenrecht.

19) Jeder Biſchof muſs von dem Landesherrn, in deſſen Territorium ſeine Diöces ſich erſtreckt, beſtättiget werden.

20) Dem Landesherrn, welcher ſäkulariſirte Klöſter zur Entſchädigung erhalten hat, gehören auch die Güter, welche dieſe Klöſter in fremden Territorien hatten.

21) Ein teutſcher Landesherr kann in Hinſicht religiöſer Toleranz an keine Reverſalen ſeiner Vorfahren gebunden werden.

22) Die im weſtphäliſchen Frieden gegründete Religionsgleichheit kann auch ohne arithmetiſche Stimmenparität auf dem Reichstage ſehr wohl beſtehen.

b) Lehenrecht.

23) Nur vorſetzliche Verletzung der Lehenstreue bringt den Verluſt des Lehens mit ſich.

II. Praktiſche.

1) In Anſehung der Privatgeſchäfte.

aa) Gemeiner teutſcher Proceſs.

α) Bürgerlicher.

24) In bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten werden veräuſſerliche Rechte vorausgeſezt, und hierin liegt der Grund, warum es in denſelben kein Verfahren von rechtswegen gebe. Jede richterliche Thätigkeit iſt bedingt durch die Klage. Iſt aber dieſe einmal angebracht, ſo kann die Unterſuchung auf doppeltem Wege geſchehen:

a) durch die Unterſuchung des Richters — Die Baſis der preuſſiſchen Gerichtsordnung; oder

b) durch die Verhandlung der Partheyen — Die Baſis des gemeinen teutſchen bürgerlichen Proceſſes.

25) Dilatoriſche Vorladungen führen zu unnützen Prozeſsverzögerungen, die unnöthigen Koſten- und Zeitaufwand verurſachen. Man ſetze lieber den Termin zur

Erfoheinung gleich ſoweit hinaus, als man ungefähr berechnen kann, daſs es nöthig ſeyn werde.

26) Es giebt keine Principalintervention.

β) Peinlicher.

27) Der reine Inquiſitionsproceſs iſt höchſt gefährlich, und daher in einer peinlichen Proceſsordnung ſehr zu beſchränken.

28) Das Gefängniſs des Angeſchuldigten zu verſchärfen, wenn die Anzeigen ſteigen, iſt eine vernunft- und geſetzwidrige Praxis.

bb) Bairiſcher.

29) Es iſt eine falſche Auslegung, wenn man die Termine für Replik und Duplik als von amtswegen präkluſive Termine ausruft.

30) Zwiſtigkeiten über die Kultur der Gemeinplätze als Iuſtizſache behandeln, iſt zweckwidrige Verwechſelung der Iuſtiz- und Staatspolizeygewalt.

2) *In Anſehung der öffentlichen Geſchäfte.*

Reichsgerichtsproceſs.

31) Die Ordinationen der Reichsgerichte verpflichten nicht zur Folgeleiſtung, ſondern haben nur den Zweck, die Abſtellung einer vorgebrachten Beſchwerde durch eine ſachdienliche Verordnung zu bewirken. Werden ſie nicht befolgt, ſo müſſen die gebettenen Proceſſe erkannt werden.

II.

Staatswissenschaft.

Insbesondere Staatswirthschaft.

52) Das von Smith aufgestellte Oekonomie-Industriesystem ist in Staaten, wo man nach vernunftgemessenen Grundsätzen regieren will, unter den bisher bekannten das einzig anwendbare.

53) Die Basis alles Nationalwohlstandes beruht auf der proportionirten Vertheilung des Nationalreichthums.

54) Die Existenz des Staates, der seine Macht und Erhaltung auf Emphyteus, Kapitalisten oder den Reichthum einzelner Individuen gründet, ist prekär. Bürgerliche Freyheit, Kultur und uneingeschränkte Benützung des Eigenthums sind die dauerhafteste Stütze des Staates und die Grundlage seines Wohlstandes.

Inauguralfragen.

I. *Praeses* beantwortet die Frage: Welches sind die ersten Foderungen an den Staat bey dem Entwurf eines rechtlich-bürgerlichen Gesetzbuches?

II. *Defendent* beantwortet die Frage: Wie sind Advokaten am zweckmässigsten zu organisiren?

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hartmann, Carl Joseph

Ueber den Ursprung und das rechtliche Verhaeltniss der Landstaende in Teutschland

Nürnberg 1806

J.publ.g. 420#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560020-3